

# **Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"**

## **Stellungnahmen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen**

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB □  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB


## 1. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die geplante industrielle Nutzung im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne Delta" kann, entgegen der Planungs-idee, aufgrund der zu geringen Schallkontingente im Rahmen des weiteren Verfahrens nicht weiterverfolgt werden. An der geplanten gewerblichen Nutzung wird festgehalten.

### KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Landesamt für Bodenarchäologie (Stellungnahme vom 14.02.2020)
  - Hansestadt Bremisches Hafenamts (Stellungnahme vom 10.02.2020)
  - Staatliches Fischereiamt Bremerhaven (Stellungnahme vom 12.02.2020)
  - Gewässerbewirtschaftung, Flussgebietsmanagement – Grundwasser, NLWKN-Betriebsstelle Stade (Stellungnahme vom 12.02.2020)
  - Freie Hansestadt Bremen, Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Referat Hafenwirtschaft, Logistik, Hafeninfrastruktur (Stellungnahme vom 18.02.2020)
  - Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik (Stellungnahme vom 19.02.2020)
- Freie Hansestadt Bremen, Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Referat Gewerbe-, Regionalplanung, Geologischer Dienst (Stellungnahme vom 21.02.20)

Nr.	Träger öffentlicher Be-lange / Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
1.	<b>EWE NETZ GmbH</b>  11.02.2020	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungs- und Ausbauplanung für das Plangebiet entsprechend berücksichtigt und mit Bitte um Berücksichtigung an den Erschließungsträger weitergegeben.</p> <p>Die im Plangebiet ausgewiesenen öffentlichen Straßenverkehrsflächen sollen so dimensioniert werden, dass verlegefähige Trassen der Ver- und Entsorgungsleitungen hergestellt werden können. Die Konkretisierung der Trassen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung in Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern. In der Begründung Teil A, Kapitel Ver- und Entsorgung, zum Bebauungsplan wird der Leitungsbestand erwähnt. Die bestehenden Leitungstrassen werden wie gefordert bei der Planung berücksichtigt, bzw. eine Verlegung/Neuanlage der Leitungen wird mitgeplant und mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>Die EWE Netz wird auch im nächsten Verfahrensschritt beteiligt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
2.	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b></p> <p>10.02.2020</p>	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html</a></p> 	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die bestehenden Leitungstrassen werden bei der Planung berücksichtigt, bzw. eine Verlegung/Neuanlage der Leitungen wird mitgeplant und mit dem Leitungsträger abgestimmt.</p> <p>In der Begründung, Teil A, Kapitel Ver- und Entsorgung, zum Bebauungsplan wird der Leitungsbestand erwähnt.</p>
		<p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die erforderlichen Verkehrswege zur Erschließung des Plangebiets werden nicht den vorhandenen Telekommunikationsleitungen angepasst. Andere Belange zur Planung des Gebiets, Verteilung der Nutzungen und sinnvollen Verkehrserschließung werden höher gewichtet.</p> <p>Sofern eine Veränderung oder Verlegung der Leitungen notwendig wird, findet eine Abstimmung mit dem Leitungsträger statt.</p>
		<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen"</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen „gesamter Planungsbereich“ stattfinden werden.</p> <p>Es werden für diverse Glasfasernetzverteiler Standorte auf öffentlich gewidmeter Verkehrsfläche benötigt.</p>	<p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p>Ergänzend wird in der Begründung in Teil A, Kapitel Ver- und Entsorgung, auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6“, verwiesen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Diese Hinweise betreffen die Erschließungsplanung (u. a. Koordination und Verteilung der Glasfasernetzverteiler) und werden im Rahmen der Bauausführung und Erschließungsplanung, in Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern, mit der Bitte um Berücksichtigung an den Erschließungsträger weitergegeben.</p>
3.	<p><b>Geologischer Dienst für Bremen</b></p> <p>12.02.2020</p>	<p>Zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir aus geowissenschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Für die Bearbeitung liegen uns Bohrungen aus dem Archiv des Geologischen Dienstes für Bremen (GDfB) vor. Zusätzlich wurde die Geotechnische Planungskarte Bremerhaven für die Untergrundbeschreibung herangezogen. Somit liegen uns gute Erkenntnisse über den Schichtenaufbau unter dem Gelände vor.</p> <p>Die Geländehöhe des angefragten Gebiets liegt bei etwa 1,5 mNN (Digitales Geländemodell, Geoinformation Bremen). In verschiedenen Bereichen des Planungsgebietes wurden anthropogene Auffüllungen vorgenommen, die hier aus Schluffen mit unterschiedlichem Ton und Sandanteilen bestehen. Sie können Anteile von Bauschutt, Betonresten, Schlacke und Holz bzw. organische Anteile beinhalten und haben eine unterschiedliche Mächtigkeit von wenigen Dezimetern.</p> <p><b>Untergrund und Baugrundinformation</b></p> <p>Im angefragten Gebiet lagern unter den schluffigen- bindigen Auffüllungen sehr gering bis gering konsolidierte bindige Lockergesteine mit organischen Beimengungen (Mudden, Torfe, sandige Schluffe) von weicher Konsistenz. Aufgrund der eingelagerten</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Informationen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Diese und die nachfolgenden Angaben werden im Umweltbericht und in der Begründung in Teil A, Punkt Baugrund und Altlasten, aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Weichschichten muss der Untergrund als „sehr stark setzungsempfindlich“ und „gering tragfähig“ eingestuft werden (Geotechnische Planungskarte). Bei schwankenden Grundwasserständen und einhergehender möglicher Entwässerung kann es zum Absacken des Untergrundes kommen. Ebenso muss mit erheblicher Frostempfindlichkeit des Untergrundes gerechnet werden.</p> <p>Die holozänen Weichschichten können in unterschiedlicher Mächtigkeit von einigen Dezimetern bis wenigen Metern auftreten und bestehen in der Regel aus einer Wechselfolge von schluffigem-tonigem humosem Material (Klei) und Torfen. Im Liegenden schließen sich fluviatile Sande, mit wechselndem Feinkornanteil an, die in die pleistozänen Sande der Weichsel und Saale Kaltzeit übergehen.</p>	
		<p>Aufgrund des stark heterogen aufgebauten Untergrundes sollten im Vorfeld von Bebauungen Baugrunderkundungen vorgenommen werden und somit die erforderlichen Maßnahmen, wie mögliche Tiefgründung oder Bodenaushub abgeklärt werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wurden bereits Bodenerkundungen im gesamten Plangebiet vorgenommen. Diese sollen zum Entwurf des Bebauungsplans vorgelegt und deren Ergebnisse entsprechend in der Planung berücksichtigt werden.</p>
		<p><b>Grundwasser und Regenwasserversickerung</b></p> <p>Die Auswertung der Grundwasserstände ergab einen durchschnittlichen Grundwasserdruckspiegel &lt; 0,4 mNN (Grundwasserstände Frühjahr 2014). Das Grundwasser steht im gesamten Gebiet gespannt an und kann im Nordosten artesisch vorliegen. Die Lage der Grundwasseroberfläche sowie die Fließrichtung variiert bei geringem Gefälle in diesem Gebiet auf Grund der Lage des Standortes zwischen Weser im Norden, Lune im Nordosten und alter Lune im Südwesten stark. Während das Grundwasser im Norden des Gebietes bereits in 0,5 m unter GOK anzutreffen ist, ist es im Nordwesten des Gebietes bei 5 m unter GOK und im Süden erst bei 13 m unter GOK anzutreffen.</p> <p>Das Grundwasser ist nach DIN 4030 als „schwach betonangreifend“ einzustufen (Geotechnische Planungskarte BHV: pH: 6,5 – 5,5, NH4+: 15 – 30 mg/l, Mg2+: 300 – 1000 mg/l, SO4: 200 – 600 mg/l, CO2: 15 – 40 mg/l).</p> <p>Auf der Fläche des Bebauungsplanes lässt sich aufgrund der gespannten bzw. artesisch vorliegenden Verhältnisse Oberflächenwasser nicht versickern.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Informationen werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Es wurde ein Entwässerungskonzept erstellt, demnach keine Versickerung im Plangebiet geplant ist, sondern eine Regenrückhaltung mit Verdunstung oder Ableitung erfolgen soll.</p>
		<p><b>Nutzungshinweise zur Oberflächennahen Geothermie</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Anlage von geothermischen Installationen für die Gebäudebeheizung und –kühlung ist hydrogeologisch vor Ort möglich. Aufgrund der bindigen Einheiten eignet sich der Standort insbesondere für den Wechselbetrieb mit der sommerlichen Wärmespeicherung zur Nutzung im Winter.</p> <p>Sämtliche Angaben sind durch Interpretationen von Ergebnissen von näher und weiter entfernt liegenden Bohrungen gewonnen worden. Aufgrund der örtlich oft sehr variablen Geologie kann für die geplante Lokation keine Gewähr für die Gleichheit oder Ähnlichkeit der Schichtenabfolge und der Interpretation übernommen werden.</p>	
4.	<p>Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen GmbH (VBN)</p> <p>12.02.2020</p>	<p>Wir haben in diesem frühen Stadium keine Einwände bezüglich der oben genannten Planung.</p> <p>Im städtebaulichen Konzept der Variante 1 vermissen wir jedoch Aussagen zum Öffentlichen Personennahverkehr, der unbedingt Teil des Verkehrskonzeptes eines nachhaltigen Gewerbe- und Industriegebietes sein muss.</p> <p>Für weitere Planungen zum ÖPNV und zur Lage von Bushaltestellen bitten wir um eine enge Abstimmung mit der Bremerhavener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das städtebauliche Konzept der Variante 1 ist eine Planungsvariante, die nicht als Grundlage des Bebauungsplans dient.</p> <p>Im Plangebiet sollen zwei Buslinien verkehren. In der Begründung wird das Verkehrskonzept erläutert.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es erfolgt eine kontinuierliche Abstimmung im weiteren Verfahren.</p>
5.	<p>Magistrat der Stadt Bremerhaven, <b>Gesundheitsamt</b></p> <p>17.02.2020</p>	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune Delta“ sind aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes folgende Einflüsse insbesondere durch die vorgesehenen „Gemeinschaftseinrichtungen“ mit zu bedenken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geruchsimmission durch die benachbarte Kläranlage</li> <li>- Immissionen durch die Nordenhamer Zinkhütte GmbH, für die sich z.Z. ein Antrag auf Kapazitätserhöhung in Bearbeitung befindet</li> <li>- Immissionen durch den Industriestandort Nordenham</li> <li>- Immissionen durch die Industrie „Dockstraße“ Bremerhaven Lärm</li> <li>- Art der Nutzung der Wasserflächen durch den Menschen Trinkwasserversorgung</li> </ul>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird ein Geruchs- und Lärmgutachten erstellt. Die genannten Immissionen, Betriebe und Standorte werden im Zuge der Gutachtenbearbeitung im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es liegt am Standort kein Wasserschutzgebiet vor.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Gerne nehme ich an einem Termin zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung teil.</p>	<p>Die Wasserflächen dienen der Regenrückhaltung und stehen für Freizeitnutzungen zur Verfügung.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<p><b>NABU Bremerhaven-Wesermünde</b></p> <p>17.02.2020</p>		<p>Im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:</p> <p>Aufgrund der Prüfung der uns vorliegenden Planungskonzepte und weiteren Unterlagen kommt der NABU zum Schluss, dass die o.g. Bauleitplanung mit den von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vereinbar ist.</p> <p>Der NABU begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, im Sinne einer "Green Economy" nachhaltige Gewerbegebiete zu schaffen. Dies sollte jedoch kein einmaliges Projekt sein. Eine umweltgerechte und nachhaltige Herrichtung sollte auf allen z.Zt. noch freien Gewerbeflächen Priorität der Stadt sein, die Ihren Titel " Klimastadt" stets mit Stolz, aber nicht immer mit Konsequenz trägt. Eine DGNB-Zertifizierung sollte ein generelles Anliegen bei allen Gewerbegebieten sein.</p> <p>Ein einzelnes " nachhaltiges" Gewerbegebiet kann nicht die gewünschten Ziele erreichen. Auch wenn die Bestrebungen der Seestadt zur Nachhaltigkeit im Gewerbe leider keine Selbstverständlichkeit sind, so dürfte es mittlerweile jedem klar sein, dass hohe Standards in Sachen Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit zur Pflicht jeder verantwortungsbewussten Kommune gehören müssen.</p> <p>Der unbezifferbare Wert der Luneplate als Brut- und Gastvogellebensraum, nicht nur für die Seestadt Bremerhaven, sondern für den gesamten norddeutschen Raum, ist weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei der Luneplate um .das sensibelste Stück Natur in der ganzen Stadt. Mit Bedauern müssen wir daher feststellen, dass dieser für Natur, Landschaft und Erholung unfassbar wertvolle Bereich immer wieder Gegenstand planerisch mehr als fragwürdiger Entscheidungen wird.</p> <p>Dazu gehört die Errichtung einer der weltweit größten WEA am ehem. Flugplatz Luneort genauso wie der geplante Bau des Offs-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Bedarfsprognose in der Form einer Alternativenprüfung für die Darlegung der Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebiets am Standort Luneplate erstellt.</p> <p>Der Fokus auf Nachhaltigkeit bei Bau und Betrieb des Gewerbegebiets sowie die Erreichung des DGNB- Abzeichens in der höchsten Auszeichnung ist erklärtes Ziel für die Entwicklung des Gewerbegebiets.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wird eine intensive Auseinandersetzung mit Zielen der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Festsetzungen können Vorbildcharakter für weitere Entwicklungsflächen in Bremerhaven haben.</p> <p>Mögliche Auswirkungen des geplanten Gewerbegebiets auf die Schutzgüter werden im Umweltbericht behandelt. Beeinträchtigungen sollen vermieden werden oder im Bedarfsfall gemindert oder ausgeglichen werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>hore-Terminals Bremerhaven (OTB). Auch den Entscheidungsträgern müsste mittlerweile bewusst sein, dass solche Projekte am Rande eines so wertvollen Gebiets kein gutes Licht auf die Stadt werfen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Bedarfsprognose in Form einer Alternativenprüfung für die Darlegung der Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebiets am Standort Luneplate erstellt.</p> <p>Die genannten Beispiele sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Aufgrund ihrer Nähe zum Plangebiet werden sie im Umweltbericht kumulativ betrachtet.</p>
		<p>Der Bau eines Gewerbegebiets nicht nur in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Luneplate, sondern direkt angrenzend, entbehrt aus Sicht des NABU daher grundlegenden naturschutzfachlichen Sachverstand.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Auswirkungen des Gewerbegebietes auf das Naturschutzgebiet Luneplate, das FFH-Gebiet Weser bei Bremerhaven und das Vogelschutzgebiet Luneplate werden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht und im Umweltbericht behandelt.</p>
		<p>Nach Ansicht des NABU ist insbesondere die Inanspruchnahme der Teiche im Norden des Geltungsbereichs nicht mit dem Unterlassungsprinzip der Eingriffsregelung gem. §13 BNatSchG vereinbar. Dieser erhebliche Eingriff in eine für Kompensationsmaßnahmen hervorragend geeignete Fläche ist aus Sicht des NABU vermeidbar und damit gem. §13 BNatSchG zu unterlassen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs macht einen schonenden Umgang mit den Teichen unmöglich und widerspricht selbst auferlegten Zielen von Nachhaltigkeit und schrittweiser Erschließung in erheblichem Maße. Der NABU würde sich freuen, wenn die Seestadt ein wirklich nachhaltiges Gewerbegebiet vorweisen könnte. Aber dafür darf nicht eine der letzten Naturoasen der Stadt in Gefahr gebracht werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans tangiert die vorhandenen Teiche nur randlich. Die Realisierung der Bebauung führt zu einer geringen Verkleinerung der Teichfläche. Die Funktion der Teiche bleibt dadurch erhalten.</p>
		<p>Die Luneplate sollte so lange es nur geht von Bebauung freigehalten werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Bedarfsprognose durchgeführt, um die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme zu belegen.</p> <p>Es erfolgt eine schrittweise Entwicklung des Gewerbegebiets mit mehreren Bebauungsplänen. Mit diesem Bebauungsplan wird nur ein Teilbereich des geplanten Gewerbegebiets bebaut. Die weitere Inanspruchnahme der im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet dargestellten Flächen richtet sich nach der Nachfrage. Es sollen keine Flächen vorbereitet werden, die nachher brach liegen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Der NABU ist davon überzeugt, dass es bessere und vor allem naturverträglichere Lösungen gibt.</p> <p><b>Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt daher die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta" ab. Der NABU plädiert eindringlich an die Stadt Bremerhaven, die notwendige Zeit zu investieren, um nach umweltverträglicheren Möglichkeiten zur Entwicklung eines nachhaltigen Gewerbegebiets zu suchen.</b></p> <p>Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zu der vorliegenden "Kurzbeurteilung", zum Verfahren und zur o.g. Bauleitplanung im Allgemeinen:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Siehe vorangegangene Abwägungen.</p> <p>Die Auswirkungen des Gewerbegebietes auf das Naturschutzgebiet Luneplate, das FFH-Gebiet Weser bei Bremerhaven und das Vogelschutzgebiet Luneplate werden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht und im Umweltbericht behandelt.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans tangiert die vorhandenen Teiche nur randlich. Die Realisierung der Bebauung führt zu einer geringen Verkleinerung der Teichfläche. Die Funktion der Teiche bleibt dadurch erhalten.</p>
		<p><b>FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG</b></p> <p><b>Unterrichtung gern. §3 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Aus Sicht des NABU ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB im Vergleich mit anderen Bauleitplanungen ziemlich dürftig ausgefallen, insbesondere für ein Projekt dieser Größe und Erheblichkeit. Die in der "Kurzbeurteilung" dargelegten Informationen sind größtenteils schon seit Langem bekannt und wurden unter dem Motto "green economy" bzw. der Bezeichnung "Lune Delta" in diversen Medien bereits veröffentlicht.</p> <p>Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gehören gem. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Diese werden in der vorliegenden "Kurzbeurteilung" im Wesentlichen im Kapitel 5 "Auswirkungen der Planung" behandelt. Dort wird allerdings darauf verwiesen, dass diverse Gutachten bereits erstellt worden sind, dass diverse andere noch erstellt werden sollen, dass eine Umweltprüfung durchzuführen ist und dass eine DGNB-Zertifizierung angestrebt wird. Inhaltliche Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung i.S.d. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, sei es zu Immissionen, Auswirkungen auf Natur und Landschaft, auf die Wirtschaft in Bremerhaven oder zu sonst irgendwelchen Aspekten werden nicht getroffen. Der NABU sieht daher die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB als unzureichend an. Die in den anderen Kapiteln der "Kurzbeurteilung" getroffenen Aussagen sind</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Zum Zeitpunkt der Abfrage einer Stellungnahme (10.-21.02.2020) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB sind die bis dahin bekannten möglichen Auswirkungen dargestellt worden. Damit ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB aus der Sicht des Plangebers hinreichend erfüllt worden.</p> <p>Ein Vortrag der detaillierten umweltrelevanten Auswirkungen wurde dem Scoping vorbehalten, das im April/Mai 2021 durchgeführt wurde, bei dem die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Absatz 4 BauGB aufgefordert waren. Zur Vorbereitung auf den Scoping-Termin und zur Abgabe einer Stellungnahme wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter abgeschätzt und im Scoping-Papier dargelegt sowie bereits vorliegende Gutachten zur Einsicht bereitgestellt. Damit ist den Anforderungen nach §4 Abs. 1 BauGB Rechnung getragen worden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>aus Sicht des NABU Aussagen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung i.S.d. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB, sowie bezogen auf die städtebaulichen Entwürfe, Aussagen zu sich unterscheidenden Lösungen i.S.d. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB.</p> <p>Aussagen, die sich als solche zu "voraussichtlichen Auswirkungen der Planung" interpretieren ließen, beziehen sich grundsätzlich nur auf den Geltungsbereich. Auswirkungen außerhalb des Geltungsbereichs und v.a. auf die sensiblen und durch europäisches sowie nationales Recht geschützten Bereiche auf der Luneplate, werden überhaupt nicht getroffen.</p> <p>Für den NABU ist es nicht nachvollziehbar, dass die laut Kapitel 5 der "Kurz begründung" vorliegenden Gutachten wie der "Artenschutzbeitrag" und die Biotoptypenkartierung nicht der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zugänglich gemacht wurden. Da diese Gutachten ohnehin in der Beteiligung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB ausgelegt werden müssen, ist bei dieser Vor-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im weiteren Bebauungsplanverfahren werden eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, der die Auswirkungen u.a. auf die umgebenden Schutzgebiete darlegt.</p> <p>Siehe auch vorangegangene Abwägung.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Abfrage einer Stellungnahme (10.-21.02.2020) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB sind die bis dahin bekannten möglichen Auswirkungen dargestellt worden. Damit ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB aus der Sicht des Plangebers hinreichend erfüllt worden.</p> <p>Ein Vortrag der detaillierten umweltrelevanten Auswirkungen wurde dem Scoping vorbehalten, das im April/Mai 2021 durchgeführt wurde, bei dem die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Absatz 4 BauGB aufgefordert waren. Zur Vorbereitung auf den Scoping-Termin und zur Abgabe einer Stellungnahme wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter abgeschätzt und im Scoping-Papier dargelegt sowie bereits vorliegende Gutachten zur Einsicht bereitgestellt. Damit ist den Anforderungen nach §4 Abs. 1 BauGB Rechnung getragen worden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Siehe vorangegangene Abwägung.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Abfrage einer Stellungnahme (10.-21.02.2020) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>gehensweise des Zurückhaltens von Gutachten kein Sinn erkennbar. Die einzige Folge ist, dass die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange weniger Zeit bekommen, sich mit diesen Gutachten zu beschäftigen. Dabei ist es durchaus üblich, bei der frühzeitigen Beteiligung bereits vorliegende (z.B. faunistische) Gutachten zu veröffentlichen.</p>	<p>sind die bis dahin bekannten möglichen Auswirkungen dargestellt worden. Damit ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB aus der Sicht des Plangebers hinreichend erfüllt worden.</p> <p>Ein Vortrag der detaillierten umweltrelevanten Auswirkungen wurde dem Scoping vorbehalten, das im April/Mai 2021 durchgeführt wurde, bei dem die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Absatz 4 BauGB aufgefordert waren. Zur Vorbereitung auf den Scoping-Termin und zur Abgabe einer Stellungnahme wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter abgeschätzt und im Scoping-Papier dargelegt sowie bereits vorliegende Gutachten zur Einsicht bereitgestellt. Damit ist den Anforderungen nach §4 Abs. 1 BauGB Rechnung getragen worden.</p> <p>Die bisher vorhandene Biotoptypenkartierung (in einer unabgestimmten Version) wurde zum Scoping bereitgestellt.</p>
		<p><b>"Kurzbeurteilung"</b> Der NABU begrüßt ausdrücklich die in der vorliegenden "Kurzbeurteilung" zu erkennenden Bestrebungen der Stadt Bremerhaven, die frühzeitige Beteiligung und das Bauleitplanverfahren den Bürgern in einer allgemeinverständlichen Sprache zu erklären und somit die Hürden bei der Beteiligung zu senken. Dies ist keine Selbstverständlichkeit und soll daher an dieser Stelle ausdrücklich gelobt werden. Was gut gemeint war, ist aus Sicht des NABU hier aber nicht in Gänze gut gelungen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>Die Kurzbeschreibung bleibt im Vergleich zu üblicherweise bei frühzeitigen Beteiligungen vorliegenden Vorentwürfen von Begründungen zu Bauleitplänen recht oberflächlich. Auf bauleitplanerische Details, wie Festsetzungen, wird kaum eingegangen. Ein Vorentwurf einer Planzeichnung nach PlanZV wäre aus Sicht des NABU zur Einordnung der beabsichtigten bauleitplanerischen Sachverhalte hilfreich gewesen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Ein flächenhafter Vorentwurf der Planzeichnung und Aussagen zu möglichen Festsetzungen hat zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung vorgelegen. Eine weitere bauleitplanerische Detaillierung ist zu diesem Zeitpunkt zum einen rechtlich nicht erforderlich und zum anderen aufgrund fehlender (gutachterlicher) Informationen auch noch nicht möglich gewesen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Planungsvorschlag "Lune Delta" (S.11) ist nicht eindeutig. So bleibt z.S. unklar, ob der als "gewerbliche Baufläche" im FNP dargestellte Teil der Alten Lune ebenfalls als Gewässerfläche ausgewiesen werden soll, da im Kapitel "Festsetzungen" nur die Rede davon ist, dass "straßen- und randseitige Gräben" als Wasserflächen ausgewiesen werden sollen. Der entsprechende Teil der Alten Lune wird im Planungsvorschlag (S.11) in hellblau dargestellt, so als würde es sich um ein Gewässer außerhalb des Geltungsbereichs handeln.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Flächennutzungsplan besitzt einen groben Maßstab, weswegen aus Gründen der Lesbarkeit Details generalisiert werden, so z.B. die Alte Lune im Nordosten und östlich des Plangebietes. Dieser Bereich der Alte Lune ist nicht Bestandteil des Plangebietes. Nur der südliche Teil der Alten Lune wird wegen des Staubauwerks in den Geltungsbereich miteinbezogen und als Wasserfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) festgesetzt.</p> <p>Eingriffe in die Alte Lune sind das Staubauwerk im Südosten und die Errichtung eines weiteren Brückenbauwerkes in Verlängerung der Querlandebahn des ehemaligen Flugplatzes. Ziel ist es weiterhin die Strukturgüte der verbauten Ufer an der alten Lune im Plangebiet zu verbessern.</p>
		<p><b>Dauer der Auslegung und Gelegenheit zur Äußerung zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 1 BauGB vom 30.01.2020, veröffentlicht in der NORDSEE-ZEITUNG am 01.02.2020 .</b>  <i>„Der Öffentlichkeit] [ . . . ] ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“</i> (§3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).</p> <p>Da das BauGB keine Angaben dazu trifft, in welchem Zeitraum der Öffentlichkeit "Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung" zu geben ist, obliegt die Wahl des Zeitraums der Kommune. Die Öffentlichkeit kann sich allerdings nur dann konstruktiv zu einer Bauleitplanung äußern, wenn sie zum einen ausreichend Zeit hat, sich mit den Inhalten und Zielen der Planung vertraut zu machen und zum anderen ausreichend Zeit hat, ihre Äußerungen kundzutun oder zu verschriftlichen. Aus Sicht des NABU ist der gewählte Zeitraum von gerade einmal 12 Tagen unangemessen kurz für ein Vorhaben dieser Größe, zumal eine Vielzahl erheblicher Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten ist.</p> <p>Der NABU bittet daher dringlichst darum, in Zukunft bei Vorhaben dieser Größe sich an der 30-Tage-Regel der Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 2 BauGB) zu orientieren. Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, sofern diese lange genug dauert, können einen wichtigen Beitrag zum Verfahren leisten.</p> <p>Angesichts der üblichen Gesamtdauer von Bauleitplanungsverfahren erachtet der NABU eine 30-tägige frühzeitige Beteiligung als verkräftbar.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Zeitraum der öffentlichen Beteiligung wird aus Sicht des Plangebers als angemessen erachtet. Es lagen keine umfangreichen Informationen vor, die einer längeren Prüfung bedurften.</p> <p>Eine Abschätzung der Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern hat zum Scoping stattgefunden. Hierfür wurden bereits vorliegende Gutachten und Informationen bereitgestellt und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange vom 20.4.2021 bis 25.5.2021 Zeit zur Prüfung und Äußerung gegeben.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Der NABU möchte darüber hinaus anregen, die Unterlagen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits mit der Bekanntmachung im Internet zu veröffentlichen (sofern sie schon vorliegen) und nicht erst ab Fristbeginn. So wäre für die Öffentlichkeit eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Planung möglich, ohne dass sich dadurch das Verfahren verzögert. Dies ist in anderen Kommunen durchaus üblich.</p>	
		<p>Es sei daher an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der NABU im Rahmen des Verfassens dieser Stellungnahme nicht die Möglichkeit hatte, sich mit allen umweltrelevanten Aspekten der vorliegenden Bauleitplanung hinreichend zu beschäftigen. Sofern Aspekte in dieser Stellungnahme nicht angesprochen werden, ist dies in erster Linie auf den Mangel an Zeit und Ressourcen zurückzuführen und in keinsten Weise als Billigung zu verstehen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Siehe vorangegangene Abwägungen.</p> <p>Der NABU, sowie sämtliche relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange, hatte zum Scoping mehr als einen Monat Zeit sich mit den vorliegenden Unterlagen hinreichend zu beschäftigen.</p>
		<p><b>BAULEITPLANUNG</b>  <b>Geltungsbereich</b>                      Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses umfasst ein größeres Gebiet, als der Geltungsbereich des vorliegenden Vorentwurfes. Aus Sicht des NABU bedarf es bei Beplanung der im Vorentwurf nicht berücksichtigten Flächen, sei es durch Neuaufstellung eines weiteren B-Plans oder durch Änderung des B-Plans Nr. 494, eines weiteren Aufstellungsbeschlusses, da sich durch die dann bereits erfolgte Beplanung des Geltungsbereichs des vorliegenden Vorentwurfs die Randbedingungen für die restlichen Flächen wesentlich geändert haben werden.                      Der Geltungsbereich des Vorentwurfs birgt aus Sicht des NABU etliche Probleme, insbesondere im Bereich der Teiche am ehem. Luniesel. Auf diese Problematik wird im Kapitel "Teiche am ehem. Luniesel" dieser Stellungnahme näher eingegangen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan bildet den ersten Bauabschnitt der Gesamtplanung. Um diese beiden Stände (Gesamtvorhaben und Bauabschnitte) transparent darzustellen, wurden die jeweiligen Geltungsbereiche verwendet.</p> <p>Der weiter gefasste Bereich des Aufstellungsbeschlusses hat keinen Einfluss auf die inhaltliche Erarbeitung weiterer Bebauungspläne innerhalb dieses Bereichs.</p>
		<p><b>Andere Bebauungspläne</b>                      Der NABU sieht es als erheblichen Mangel an, dass der rechtskräftige B-Plan Nr. 429, dessen Geltungsbereich sich mit dem des Vorentwurfs des B-Plans Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta" überschneidet in der "Kurz begründung" und in der Bekanntmachung gem. §3 Abs. 1 BauGB mit Datum vom 30.01.2020 nicht mit einem Wort erwähnt wird. Es ist offensichtlich, dass der sich überschneidende Bereich des B-Plans Nr. 429 im Verfahren des B-Plans Nr. 494 aufgehoben werden muss. Eine Aufhebung eines B-Plans, sei es wie hier auch nur teilweise, stellt aus Sicht des NABU eine wesentliche "voraussichtliche Auswirkung der Planung" i.S.d. §3 Abs.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Der dargestellte Sachverhalt der Überschneidung beider Bebauungspläne ist korrekt. Die Begründung wird entsprechend in Teil A, Kapitel Planungsrechtliche Situation, ergänzt.</p> <p>Ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 429 wird vom Bebauungsplan Nr. 494 überplant. In diesem Bereich werden die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 429 aufgehoben. Der Bebauungsplan Nr. 429 setzt im Wesentlichen im Bereich der Überschneidung Industriegebiete mit flächigen Baugrenzen, die Straßenverkehrsfläche</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>1 Satz 1 BauGB dar und wäre daher in der frühzeitigen Beteiligung zu thematisieren gewesen. Die Darstellung der planungsrechtlichen Situation im Kapitel 3 der "Kurzbeurteilung" wird daher vom NABU als unzureichend angesehen.</p> <p><b>Flächennutzungsplan</b>                      Der "Kurzbeurteilung" kann entnommen werden, dass der überwiegende Teil des Geltungsbereichs im FNP als "gewerbliche Baufläche" dargestellt ist. Da es sich nach Kenntnis des NABU um eine Übernahme aus dem FNP von Loxstedt im Zuge des Hoheitswechsels der Luneplate handelt, wäre es aus Sicht des NABU wünschenswert, die Darstellung des öffentlich zugänglichen FNP<sup>1</sup> dementsprechend anzupassen.                      Da gem. §8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, sieht der NABU eine Änderung des FNP zur differenzierten Berücksichtigung der Nicht-Gewerbeflächen, die einen nicht unerheblichen Teil des Plangebiets ausmachen, ggf. im Parallelverfahren nach §3 Abs. 3 BauGB; als geboten an.</p> <p><small><sup>1</sup> MAGISTRAT DER STADT BREMERHAVEN (2020): Flächennutzungsplan 2006 (<a href="https://www.bremerhaven.de/dejverwaltung-politik/stadtplanungsamt/flaechennutzungsplan2006.72536.html">https://www.bremerhaven.de/dejverwaltung-politik/stadtplanungsamt/flaechennutzungsplan2006.72536.html</a>).</small></p> <p><b>FESTSETZUNGEN</b>  <b>Vorgesehene Festsetzungen</b>                      Gewisse Ambivalenzen bezüglich der geplanten Festsetzungen wurden bereits im Kapitel "Kurzbeurteilung" dieser Stellungnahme angesprochen. Im Kapitel "Festsetzungen" der "Kurzbeurteilung" ist die Rede davon, dass der "geplante ZPark" als Wasserfläche ausgewiesen werden soll. Zunächst einmal ist anzumerken, dass der Begriff des "Z-Parks" nirgends erklärt wird. Der NABU nimmt an, dass damit der Park entlang der zentral im Gewerbegebiet sigmoid verlaufenden Wasserfläche gemeint ist. Die Aussage, dass dieser Park als Wasserfläche ausgewiesen werden soll, widerspricht zum einen der Darstellung im Plan als "öffentliche Grünfläche" und ist zum anderen sinnfrei, da es sich um keine Wasserfläche handelt.</p>	<p>der Straße Seeborg und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft am Ufer der Alten Lune fest.</p> <p>Da die geplanten Festsetzungen im Wesentlichen im Bereich der Überschneidung ähnlich sein sollen, stellt diese Überplanung aus Sicht des Plangebers keine wesentliche voraussichtliche Auswirkung der Planung dar.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bei der Übertragung von Gebieten der Gemeinde Loxstedt werden die Darstellungen in den Flächennutzungsplan der Stadt Bremerhaven übergeleitet (§ 204 Abs. 2 BauGB).</p> <p>Diese gewerblichen Bauflächen wurden in der 10A Flächennutzungsplanänderung von 860 ha auf 142 ha reduziert. „Im Rahmen einer planungsrechtlichen Bereinigung der Kompensationsfestlegung aus rechtskräftigen Planfeststellungen und Bebauungsplänen und der o. g. vorgesehenen wasserrechtlichen Plangenehmigung für Kompensationsflächen auf der Luneplate bleibt im nordöstlichen Bereich der Luneplate die Darstellung für ca. 142 ha gewerbliche Baufläche (Industriegebiet) aus dem übergeleiteten Flächennutzungsplan der Gemeinde Loxstedt wirksam.“ (ebd. Begründung Seite 3).</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die konkreten Festsetzungen sind noch nicht abschließend bestimmt und werden im weiteren Verfahren erarbeitet. Die Anregung zur Festsetzung von "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" im Bereich der geplanten öffentlichen Grünfläche wird geprüft.                      Der Begriff des "Z-Parks" wird in der Begründung, Teil A, Kapitel Städtebauliches Konzept, eingeführt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Kapitel "Natur und Umwelt" der "Kurz begründung" ist die Rede davon, dass "gewässerbegleitende Grünzüge und Flächen für Natur und Landschaft" geschaffen werden sollen. Für den .NABU klingt dies so, als sollte es sich dabei nicht nur um Begleitgrün mit optischer Funktion handeln, sondern um ökologisch funktionsträchtige Flächen, die möglicherweise Ausgleichsfunktion haben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund .hält der NABU es für unangebracht, diese Flächen als „öffentliche Grünflächen" auszuweisen. Aus Sicht des NABU ist mindestens eine überlagernde, wenn nicht sogar ersetzende Festsetzung als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" i.S.d. §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1 PlanZV für diese Flächen angebracht.</p>	
		<p><b>Festsetzungen zu Kies- und Schotterflächen</b></p> <p>Die Problematik von Kies- und Schottergärten wird im Kontext von Hausgärten schon seit Langem diskutiert. Aus Sicht des NABU wird bei dieser Diskussion allerdings vergessen, dass auch in Gewerbegebieten eine Vielzahl an nicht überbauten Flächen besteht, die oftmals aufgrund vermeintlich einfacherer Pflege durch Kies oder Schotter versiegelt werden und somit Ihren Beitrag zur Versickerung und Biodiversität nur noch sehr eingeschränkt leisten können. Gerade in Gewerbegebieten besteht aufgrund der vergleichsweise hohen Grundflächenzahl die Gefahr, dass nicht überbaute Flächen unnötigerweise versiegelt werden.</p> <p>Aus Sicht des NABU ist es besonders wichtig, dass auch in Gewerbegebieten das Verbot der unnötigen Versiegelung gem. §8 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 1 BremLBO in einer Art und Weise verankert wird (§8 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 2 BremLBO), die tatsächlich dazu führt, dass es zu keiner unnötigen Versiegelung kommt.</p> <p>Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, diese Regelungen als bußgeld bewährte Festsetzungen im B-Plan zu verankern. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines B-Plan Ordnungswidrigkeiten sind, alleine nicht zur Unterlassung führt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Vermeidung oder Verminderung von Kies- und Schotterflächen soll durch Positivplanung (Bepflanzungsgebot) nach § 86 Abs. 1 BremLBO (Bremische Landesbauordnung als örtliche Bauvorschriften) oder durch die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die eine derartige Nutzung und Ausgestaltung der Gärten ausschließt, ermöglicht werden.</p> <p>Die konkreten Festsetzungen werden im weiteren Verfahren erarbeitet. Hinweise zur Vermeidung unnötiger Versiegelung (insb. eine gärtnerische Gestaltung der Vorgärten) und ein Bußgeldtatbestand sollen festgesetzt werden geprüft.</p>
		<p>Als Beispiel sei der B-Plan Nr. 453 "Reinkenheider Forst II" Der Stadt Bremerhaven zu nennen. Ein Verbot von Kies- und Schotter(vor)gärten ist hier in der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 4 verankert und gem. Festsetzung Nr. 6 bußgeldbewährt. Ebenso sind die für Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und Entwässerungsgräben zulässigen Gehölze in der Festsetzung</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das angesprochene Beispiel liegt außerhalb des Geltungsbereichs.</p> <p>Die Einhaltung der Festsetzungen ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens sondern des Vollzugs. Zuständig sind die Kollegen</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Nr. 3.1 verankert und ebenfalls nach Festsetzung Nr. 6 bußgeldbewährt. Wer einmal den Minna-Rattay-Weg entlang gegangen ist, weiß, dass sich auf praktisch jedem Grundstück Verstöße gegen diese Festsetzungen feststellen lassen. Es finden sich Kies- und Schottergärten, Einfriedungen bestehen aus Kirschlorbeer. Der NABU fordert daher die Stadt Bremerhaven dazu auf, diesen Verstößen nachzugehen und mit der notwendigen Konsequenz zu handeln. Eine Ordnungswidrigkeit, die de facto nie verfolgt wird, ist aus Sicht des NABU reinste Augenscherelei und das Papier, auf dem sie steht, nicht wert.</p>	<p>der Bauüberwachung des Bauordnungsamtes, die Sie gerne separat über diesen Sachverhalt informieren können.</p>
		<p><b>Festsetzungen zu Gewerbegebieten</b>                      Damit das Gewerbegebiet den Ansprüchen an ein "nachhaltiges" Gewerbegebiet gerecht wird, sind entsprechende Festsetzungen vorzunehmen. Diese können verschiedenste Aspekte von der Regenwasserversickerung und -rückhaltung bis zur Dachbegrünung umfassen. In der Kurzbegründung wird folgende Aussage getroffen: <i>„In gleicher Weise sollen Regelungen für die Begrünung der Verkehrsräume und Plätze sowie Dachflächen und Gebäudefassaden festgesetzt werden.“</i>                      Aus Sicht des NABU wären wesentlich konkretere Aussagen zu möglichen Festsetzungen wünschenswert gewesen. Auf der Basis solch oberflächlicher Aussagen ist es kaum möglich, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konstruktive Hinweise zur konkreten Planungssituation zu geben, ohne sich in bedingt hilfreichen Grundsatzz Diskussionen zu verlieren.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Verfahren steht ganz am Anfang. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung werden u. a. die Ziele und Zwecke der Planung in der Kurzbegründung benannt. Es lag damals, noch kein Entwurf der Planzeichnung vor. Das städtebauliche Konzept sowie der Planungsvorschlag waren in der Kurzbegründung abgebildet.</p> <p>Die konkreten Festsetzungen werden im weiteren Verfahren erarbeitet.</p>
		<p><b>Festsetzungen zu Schutzgebieten</b>                      Aus Sicht des NABU sind nach §30 BNatSchG geschützte Biotop vorrangig zu erhalten und durch geeignete Festsetzungen (§9 Abs. 6 BauGB) und zeichnerische Darstellungen (Anlage 1 Nr. 13.3 PlanZV) zu schützen.</p> <p><b>Festsetzungen zu Flächen mit naturschutzfachlichen Funktionen</b>                      Flächen im Geltungsbereich, die naturschutzfachliche Funktionen erfüllen, sind auf geeignete Art und Weise festzusetzen (§9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB) und zeichnerisch darzustellen (Anlage 1 Nr. 13.1 PlanZV). Eine Festsetzung bzw. Darstellung als öffentliche Grünfläche (gem. §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bzw. Anlage 1 Nr. 9 PlanZV) sieht der NABU als ungenügend und nicht zweckmäßig an.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die konkreten Festsetzungen werden im weiteren Verfahren erarbeitet. Die Anregung zur Festsetzung von vorhandenen Biotopen oder Maßnahmenflächen wird geprüft. Sofern möglich und sinnvoll, werden vorhandene Werte von Natur und Landschaft in die Planung integriert.</p>
		<p><b>Festsetzungen zu erhaltenswerten Bäumen</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt und teilweise zur Kenntnis genommen.</b></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Der Baumbestand im Geltungsbereich ist zu kartieren. Auf Basis naturschutzfachlicher Kriterien sind erhaltenswerte sowie nach Bremischer Baumschutzverordnung zu schützende Bäume zu ermitteln und deren Schutz auf geeignete Art und Weise festzusetzen (§9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB) und zeichnerisch darzustellen (Anlage 1 Nr. 13.2 PlanZV).</p> <p><b>Hinweise zu Arten- und Baumschutz</b> Den Festsetzungen des B-Plans sind Hinweise zu Arten- und Baumschutz hinzuzufügen. Beim Baumschutz sind mindestens die Bremische Baumschutzverordnung, die RAS LP 4 und die DIN 18920 zu beachten.</p> <p><b>ALTERNATIVEN</b> <b>Prüfung alternativer Standorte/Planungsmöglichkeiten</b> §1a Abs. 2 BauGB besagt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang genutzt werden sollen. Außerdem ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu begründen. Entsprechend des BauGBÄndG2013-Mustererlasses ergeben sich dadurch besondere, über das Normalmaß von §2a BauGB hinausgehende Begründungsanforderungen. Dazu heißt es u.a.: „§ 10 Absatz 2 Satz 4 1. Halbsatz bezieht sich auf die Pflicht zur Begründung der Bauleitpläne nach § 2a und ergänzt sie um eine besondere Begründungsanforderung bei Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen, die im Wesentlichen den von Bebauung freizuhaltenen Außenbereich bilden. Mit dem neuen Satz 4 soll erreicht werden, dass die Innenentwicklungspotenziale ermittelt und deren Nutzung · als planerische Alternativen gegenüber Flächenneuanspruchen landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen für die Erreichung der Planungsziele geprüft werden. [ . . . ] Die Begründungsanforderungen dienen dem Zweck, die Entscheidung über die Flächenneuanspruche auch im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung i.S. d. § 1 Absatz 3 nachvollziehbar zu machen. Daneben soll sich die Gemeinde mögliche Alternativen zu einer Flächenneuanspruche bewusst machen und die Gründe einer Entscheidung gegen die Einbeziehung dieser in die Planung darlegen. [...]</p>	<p>Die vorhandenen Bäume wurden bereits kartiert. Bäume, die nach Bremischer Baumschutzverordnung zu schützen sind, werden ermittelt. Sofern möglich und sinnvoll werden zu schützende Bäume in die Planung integriert. Der Umgang mit betreffenden Gehölzen erfolgt im Umweltbericht (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>In den textlichen Festsetzungen soll in den Hinweise unter dem Kapitel „Schutz von Bäumen und Sträuchern“ die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Land Bremen (Baumschutzverordnung), die DIN 18920 sowie „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4“ (RAS LP 4) thematisiert werden.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens wird eine Bedarfsprognose in Form einer Standortalternativenprüfung für die Darlegung der Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebiets am Standort Luneplate erstellt.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan soll die Flächeninanspruchnahme im Teil C, ausführlich begründet und im Umweltbericht soll das Schutzgut Fläche beschrieben und bewertet werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Soweit theoretisch vorhandene Potentiale nicht genutzt werden können, sollten nicht nur die Gründe, sondern auch dargestellt werden, inwieweit sich die Gemeindebemüht hat, Hinderungsgründe für deren Nutzung zur Erreichung des Planungsziels auszuräumen. "</i></p>	
		<p>Da dem NABU noch kein Entwurf zur Begründung des B-Plans vorliegt, kann nicht beurteilt werden, ob die Stadt Ihrer besonderen Begründungspflicht nachkommen wird. Erfahrungsgemäß wird diese Pflicht von Planungsträgern sehr stiefmütterlich bis gar nicht wahrgenommen. Der NABU weist daher an dieser Stelle darauf hin, dass diese besondere- Begründungspflicht ein zentraler Aspekt der bauleitplanerischen Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegebenheiten darstellt und dementsprechend auch in der notwendigen Detailschärfe und insgesamt hinreichend behandelt werden muss.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan soll die Flächeninanspruchnahme im Teil C, ausführlich begründet und im Umweltbericht soll das Schutzgut Fläche beschrieben und bewertet werden.</p>
		<p><b>Nachverdichtung</b> In der Kurzbegründung heißt es:„[...] niedergegangene Standorte werden oft nicht wieder gewerblich nachgenutzt.“Diese Feststellung mag richtig sein, die Stadt Bremerhaven bleibt an dieser Stelle allerdings eine Antwort darauf schuldig, wie die Stadt damit umzugehen plant. Schließlich muss früher oder später, um nicht zu <i>sagen jetzt</i>, eine Strategie gefunden werden, um das vorhandene Nachverdichtungspotenzial zu nutzen. Das Ausweisen neuer Gewerbeflächen aufgrund einer Resignation vor den Herausforderungen einer Nachverdichtung würde ein dauerhaftes Hindernis auf dem Weg zu einem nachhaltigen Angebot an Gewerbe- und sonstigen Bauflächen bedeuten.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme betrifft nicht den vorliegenden Bebauungsplan.</p>
		<p><b>NACHHALTIGES BAUEN</b> <b>Zertifizierung nach den Anforderungen der DGNB</b> Der „Kurzbegründung“ kann entnommen werden, dass das Gewerbegebiet nach den Anforderungen der <i>Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen</i> (DGNB) zertifiziert werden soll. Es wird darauf verwiesen, dass auf Basis der Vorplanung bereits das "Vorzertifikat für Gewerbegebiete in der höchsten Stufe Platin" verliehen wurde. Auch wenn der NABU es ausdrücklich begrüßt, dass Zertifizierungen externer Stellen angestrebt werden, so sollte eine DGNB-Zertifizierung als Maßstab für "Nachhaltigkeit" nicht überschätzt werden. Beim DGNB handelt es sich um eine Organisation, deren Mitglieder vorwiegend Firmen der Architektur- und Baubranche sind und keine Umweltschutzorganisationen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme betrifft keine Inhalte des Bebauungsplans.</p>
		<p><b>BESONDERS WERTVOLLE BEREICHE</b></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Gesetzlich geschützte Biotope</b>                      Der NABU geht davon aus, dass sich im Geltungsbereich mehrere gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. §30 BNatSchG befinden. Das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope ist durch eine aktuelle Biotoptypenkartierung festzustellen.                      Eine (fehlende) Registrierung gesetzlich geschützter Biotope gem. §30 Abs. 7 BNatSchG besitzt keinerlei Relevanz für deren Schutzstatus. Bei Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope durch Handlungen, die durch die Aufstellung des BPlans ermöglicht werden, sind Ausgleich gem. §30 Abs. 3 BNatSchG sowie Ausnahmen gem. §30 Abs. 4 BNatSchG erforderlich.                      Laut Naturschutz-Informationssystem (NIS) Bremen<sup>2</sup> handelt es sich bei der Alten Weser, die sich z.T. im äußersten Süden des Geltungsbereichs des Vorentwurfs befindet, um ein gem. §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Der NABU vermutet insbesondere, dass folgende weitere geschützte Biotope im Geltungsbereich vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche (LS.d. §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie</li> <li>• Röhrichte, Großseggenriede und seggen- und binsenreiche Nasswiesen (LS.d §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2BNatSchG) .</li> </ul> <p><small>2 DIE SENATORIN FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, MOBILITÄT, STADTENTWICKLUNG UND WOHNUNGSBAU (2020):AfS Naturschutz Bremen (<a href="https://www.gis.umwelt.bremen.de/nls-vlewer/frame-set.html">https://www.gis.umwelt.bremen.de/nls-vlewer /frame-set.html</a>)</small></p>	<p>Eine Biotoptypenkartierung wurde bereits erstellt. §30-Biotope wurden ermittelt. Der Umgang mit den vorhanden geschützten Biotopen wird im Umweltbericht behandelt und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bilanziert.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Vermutungen zum Vorhandensein von geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Teiche am ehem. Lunesiel</b>                      Sofern die Teiche (die Kompensationsfläche sind) im Rahmen der Bauleitplanung in Anspruch genommen werden sollten, so stellt dies aus Sicht des NABU eine Ausnahmesituation i.S.d. Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen<sup>3</sup> dar und ist somit hinreichend zu begründen.</p> <p><small>3 SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR (2006): <i>Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen. Fortschreibung 2006.</i></small></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die angesprochenen Teiche sind keine Kompensationsflächen. Die Teiche werden vom Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nur randlich tangiert. Der Geltungsbereich wurde im Rahmen der weiteren Bearbeitung angepasst, sodass die Teiche nicht länger Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 494 sind.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Nach Auffassung des NABU ist es wahrscheinlich, dass es sich bei den Teichen oder Teilen davon um gesetzlich geschützte Biotope i.S.d. §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG handelt.<sup>4</sup></p> <p><small>4 s. LANDKREIS CUXHAVEN (2000): <i>Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Cuxhaven- Endfassung 2000</i>, Karte 6 (Übersichtskarte Schutzgebiete und -objekte), TK-Blatt 2417.</small></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Biotoptypenkartierung stellt die Grundlage für die Beurteilung von § 30 Biotopen i.S.d. §30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar. S.o.</p>
		<p>Aus Sicht des NABU ist die Fläche, auf der sich die Teiche befinden, nicht notwendig für ein Gewerbegebiet im Osten der Luneplate. Aus Sicht des NABU handelt es sich bei der Inanspruchnahme der Teiche in keinster Weise um einen unvermeidbaren Eingriff. Daher ist dieser gem. §13 BNatSchG zu unterlassen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Es wird eine Bedarfsprognose im Zuge eines Gewerbeflächenkatastergutachtens inkl. einer Standortalternativenprüfung für die Darlegung der Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebiets am Standort Luneplate erstellt.</p> <p>Die Teiche werden vom Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans nur randlich tangiert. Der Geltungsbereich wurde im Rahmen der weiteren Bearbeitung angepasst, sodass die Teiche nicht länger Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 494 sind. Die Funktion der Teiche bleibt erhalten.</p>
		<p>Sofern der in der Kurzbeschreibung angegebene jährliche Bedarf an Gewerbeflächen in Bremerhaven von ca. 11 Hektar sich auch in Zukunft so darstellen sollte, so wird es sich bei dem Gewerbegebiet auf der Luneplate nicht um das letzte Gewerbegebiet im Raum Bremerhaven handeln. Ein mittel- bis langfristiger weiterer Bedarf kann aus den in der Kurzbeschreibung dargelegten Zahlen der BIS abgeleitet werden. Es müssen daher mittel- bis langfristig ohnehin weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Die Stadt ist damit nicht auf diese ca. 150 Hektar angewiesen. Von einer Unvermeidbarkeit kann daher nicht die Rede sein. Auch ist kein zwingender Grund zu erkennen, warum die Fläche aus städtebaulichen Gründen Teil des Gewerbegebiets sein muss.</p> <p>Wie dem städtebaulichen Konzept des Planungsteams I (Kurzbeschreibung, S. 9) entnommen werden kann, ist es durchaus möglich, einen Großteil der Teiche zu erhalten. Allerdings entbehrt der Entwurf, abgesehen von der Übernahme der Lune als Leitachse, jeglicher sinnvoller Einbindung in die Landschaft. Wären die "drei Inseln" im Entwurf nicht so unachtsam in die Landschaft geworfen worden, wäre es durchaus möglich gewesen, ohne Verlust von Gewerbefläche alle Teiche im Entwurf des Planungsteams I zu erhalten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Siehe vorangegangene Abwägungen.</p> <p>Es wird eine Bedarfsprognose im Zuge eines Gewerbeflächenkatastergutachtens inkl. einer Standortalternativenprüfung für die Darlegung der Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebiets am Standort Luneplate erstellt.</p> <p>Das städtebauliche Konzept der Variante 1 ist eine Planungsvariante, die nicht als Grundlage für den Bebauungsplan dient. Die Konzeption des Planungsteams II wurde als Siegerentwurf (Vorzugsvariante) gewertet und ist seit Anfang 2019 mit den weiteren Planungen betraut.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Im städtebaulichen Konzept des Planungsteams II (Kurzbeschreibung, S. 10), ist zu sehen, dass die Teich-Fläche für zwei Gewerbeflächen "M6" und "M7" mit je 7,74 bzw. 6,76 ha vorgesehen ist. Es ist zu bezweifeln, dass diese beiden Flächen von existenzieller Bedeutung für das Gewerbegebiet sind.</p> <p>Im Planungsvorschlag "Lune Delta" werden die Teiche nur "angeschnitten". In dem Bereich ist eine öffentliche Grünfläche und ein Gewässer ("COMMONS C2") vorgesehen. Diese Fläche ergibt nur dann Sinn, wenn die außerhalb des jetzt in Angriff genommenen Geltungsbereichs liegenden Flächen "M4", "MS" und "L4" überhaupt erschlossen werden. Ohne diese Flächen wäre das Verfüllen der Teiche, um dann dort eine neue Grünfläche mit Gewässer zu schaffen, vollkommen sinnlos.</p> <p>In der Kurzbegründung heißt es, dass das Vorhaben "bedarfsgerecht und schrittweise in mehreren Abschnitten umgesetzt werden [soll]". Diese Vorgehensweise ist für ein solches Projekt grundsätzlich zu begrüßen. Es stellt sich jedoch die Frage, inwiefern ein quer durch die Teiche verlaufender Geltungsbereich eine sinnvolle Grenze für einen Bauabschnitt darstellt. Die vorliegende Grenze des Geltungsbereichs hätte bei der Umsetzung der vorliegenden Planung nämlich zur Folge, dass die Teiche, zumindest teilweise, verfüllt werden müssten. Der Eingriff würde somit auch in erheblichem Maße außerhalb des Geltungsbereichs stattfinden, wodurch das Prinzip der schrittweisen Umsetzung aus Sicht des NABU ad absurdum geführt werden würde. Eine "bedarfsgerechte" Umsetzung muss aus Sicht des NABU auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass die vorgesehenen, sich außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gewerbeflächen möglicherweise gar nicht benötigt werden, da z.B. die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken sinkt oder die Potenziale der Nachverdichtung besser genutzt werden. Eine Geltungsbereichsgrenze, die die umliegende Landschaft entweder zerhackstückelt oder dafür sorgt, dass auf den zunächst nicht in Angriff zu nehmenden Flächen doch schon erhebliche Eingriffe stattfinden, widerspricht den selbst auferlegten Grundsätzen des schrittweisen Vorgehens, von dem in der Kurzbeschreibung versprochenen "sensiblen Umgang mit Natur und Landschaft auf der Luneplate" ganz zu schweigen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die nordwestliche Grenze des Plangeltungsbereichs wurde zurückgenommen, sodass die Teiche im vorliegenden 1. Bauabschnitt (B-Plan Nr. 494) zunächst nicht zerschnitten werden.</p> <p>Es werden zunächst nur die südlichen Teilabschnitte aufgesandet, so dass Entscheidungen zu weiteren Aufsandungen auf die Bedarfe reagieren können. Mit der Aufstellung weiterer Bebauungspläne wird ebenfalls auf die Bedarfssituation reagiert.</p>
		<p>Der NABU möchte an diese Stelle außerdem daran erinnern, dass die Teiche in diversen informellen Planungen ausgespart worden sind, so z.B. im <i>Masterplan Fischereihafen</i><sup>5</sup>, in dem ebenfalls eine</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>"Erweiterungsfläche Luneplate" thematisiert worden ist. In einer von der BIS in Auftrag gegebenen Standortanalyse<sup>61</sup> zum "nachhaltigen" Gewerbegebiet aus dem Jahr 2017 sind die Teiche sogar explizit als "mögliche Bereiche für Ausgleichsmaßnahmen" dargestellt worden. Es sei an dieser Stelle außerdem auf eine öffentlich im Internet getätigte Aussage von Frau Schimmel von der BIS hingewiesen. Am 30.12.2017 kommentierte ein "Herr Meier" auf einer Website der BIS<sup>7</sup> Folgendes:  <i>"Bremerhaven Green Economy? Hoffe die Teiche im nördlichen Bereich fallen nicht der Umsetzung dieses Konzeptes zum Opfer. Das wäre ja eine ökologische Schande. Die bestehenden Teiche könnten wunderbar in das Konzept mit eingebunden werden."</i> Frau Schimmel antwortete am 22.01.2018 Folgendes: <i>„sehr geehrter Herr Meier, aufgrund meines Urlaubs komme ich erst jetzt dazu, auf Ihren Kommentar zu antworten. Der Planungsentwurf für die Luneplate sieht eine Erschließung von Süd nach Nord vor, d.h. die bestehenden Teiche würden (wenn überhaupt) als letztes ‚angefasst‘. Aufgrund der insgesamt zur Verfügung stehende Fläche von 150 ha gehen wir davon aus, dass dies frühestens in 30 Jahren der Fall sein wird. Bis dahin wird also noch einiges passieren - von daher sind die Teiche bis auf weiteres gesichert.“</i>                      Der NABU fordert daher, dieses Versprechen auch in die Tat umzusetzen und mit geeigneten planungsrechtlichen Mitteln dafür zu sorgen, dass die Teiche tatsächlich erst als allerletztes, wenn überhaupt und frühestens in 30 Jahren in Anspruch genommen werden.</p> <p>5 DER SENATOR FÜR WIRTSCHAFT UND HÄFEN (2008): Masterplan Fischereihafen (<a href="https://www.wissenschaftshaefen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Fischereihafen-Masterplan.pdf">https://www.wissenschaftshaefen.bremen.de/sixcms/media.php/13/Fischereihafen-Masterplan.pdf</a>).</p> <p>6 BPW STADTPLANUNG (2017): Standortanalyse eines nachhaltigen Gewerbegebiets. Identifikation von Anforderungen an ein nachhaltiges Gewerbegebiet auf der Grundlage eines Fachworkshops, einer Unternehmensbefragung sowie der Analyse guter Beispiele (<a href="https://www.bpwstadtplanung.de/projektnachhaltiges-gewerbegebiet-luneplate-bremerhaven.html">https://www.bpwstadtplanung.de/projektnachhaltiges-gewerbegebiet-luneplate-bremerhaven.html</a>).</p> <p>7 BIS (2017): Lune Delta- Eine Vision für Bremerhavens neues Gewerbegebiet auf der Luneplate (<a href="https://green-economy-bremerhaven.de/2017/12/lune-delta/">https://green-economy-bremerhaven.de/2017/12/lune-delta/</a>).</p>	<p>Es wird eine Bedarfsprognose und eine Alternativenprüfung für die Darlegung der Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebiets am Standort Luneplate erstellt.</p> <p>Die schrittweise Entwicklung des Gewerbegebiets richtet sich nach der Nachfrage. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Großteils der Teiche für eine Bebauung ist aktuell nicht vorhersehbar.</p>
<b>UMWELTPRÜFUNG</b>			<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ·</b>  <b>Äußerung zu erforderlichem Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach §4 Abs. 1 Satz 1 BauGB</b>                      Der NABU empfiehlt mindestens folgende Erfassungen im Rahmen der Umweltprüfung durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="539 432 1350 715"> <p>• <b>Biotoptypen inkl. gesetzlich geschützter Biotope, Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie und gefährdeter Pflanzenarten</b>                          Die Erfassung von Biotoptypen nach dem aktuellen niedersächsischen Kartierschlüssel ist aus Sicht des NABU bei Bauleitplanungen grundsätzlich unerlässlich. Aufgrund der Bedeutung der Luneplate für das europäische NATURA2000-Schutzgebietsnetzwerk sollten Lebensraumtypen der FFH Richtlinie ebenfalls erfasst werden.</p> </li> <li data-bbox="539 715 1350 882"> <p>• <b>Baumbestand</b>                          Die Erfassung des Baumbestands ist aus Sicht des NABU bei Bauleitplanungen, bei denen es zu Gehölzrodungen kommen kann, grundsätzlich unerlässlich.</p> </li> <li data-bbox="539 882 1350 1050"> <p>• <b>Brutvögel</b>                          Eine flächendeckende Erfassung von Brutvögeln gem. dem Stand der Technik ist aus Sicht des NABU bei Bauleitplanungen grundsätzlich unerlässlich.</p> </li> <li data-bbox="539 1050 1350 1217"> <p>• <b>Gastvögel</b>                          Eine flächendeckende Erfassung von Gastvögeln gem. dem Stand der Technik ist aus Sicht des NABU auf der Luneplate unerlässlich.</p> </li> <li data-bbox="539 1217 1350 1372"> <p>• <b>Fledermäuse</b>                          Im Vorhabenbereich befinden sich potentielle Leitstrukturen in Form. Von Gehölzriegeln, die als Jagdhabitate dienen können sowie Baumbestände, die ggf. Höhlen aufweisen, die als potentielle Quartiere dienen können. Das Vorkommen von Fleder-</p> </li> </ul>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b>                       Es wird eine Biotoptypenkartierung nach bremischem Kartierschlüssel erstellt. Die Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie werden im Zuge der FHH-Verträglichkeitsprüfung erfasst und bewertet.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>                       Die vorhandenen Bäume wurden bereits kartiert. Bäume, die nach Bremischer Baumschutzverordnung zu schützen sind, werden ermittelt und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>                       Die vorkommenden Brutvögel werden für das gesamte geplante Gewerbegebiet kartiert.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>                       Die vorkommenden Gastvögel werden für das gesamte geplante Gewerbegebiet kartiert.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>                       Die vorkommenden Fledermäuse werden für das gesamte geplante Gewerbegebiet kartiert.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>mausarten ist aus Sicht des NABU höchst wahrscheinlich, so- dass eine Dauererfassung sowie eine Untersuchung auf Quar- tiere geboten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="539 300 1350 395"> <p>• <b>Fischotter</b> Im Bereich der Lune kommt der Fischotter vor, bei dem es sich um eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie handelt.</p> </li> <li data-bbox="539 595 1350 869"> <p>• <b>Alle wertgebenden Arten und LRT der umliegenden Schutz- gebiete</b> Grundsätzlich sind alle bereits vorliegenden relevanten Umwel- tinformationen, z.B. aus dem LRP (s. §2 Abs. 2 Satz 6 BauGB), dem Integrierten Erfassungsprogramm (IEP) und dem Integrier- ten Pflege- und Managementplan Luneplate (IPMP)<sup>8</sup>, in der Um- weltprüfung zu berücksichtigen. Diese können ebenfalls Hin- weise auf notwendigen Kartierbedarf bestimmter Tierartengrup- pen liefern.</p> <p><small>8 BREMENPORTS (2020): IPMP. Integrierter Pflege- und Managementplan Luneplate (<a href="https://bremen-ports.de/unternehmen/lpmp/">https://bremen-ports.de/unternehmen/lpmp/</a>).</small></p> </li> </ul> <p data-bbox="539 965 1350 1117">Die Erfassung von Natur und Landschaft hat selbstverständlich nicht nur im Geltungsbereich, sondern auch darüber hinaus zu erfolgen. Dem Untersuchungsgebiet sind Erkenntnisse zu den voraussichtli- chen Wirkradien der vorgesehenen bzw. möglichen Nutzungen im Geltungsbereich zugrunde zu legen.</p> <p data-bbox="539 1289 1350 1412"><b>UMWELTRECHT</b> <b>NATURA2000-Verträglichkeitsprüfungen</b> Aufgrund der unmittelbaren Nähe des geplanten Gewerbegebiets zu den FFH-Gebieten "Weser bei Bremerhaven" (DE 2417-370),</p>	<p data-bbox="1350 300 2159 331"><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p data-bbox="1350 371 2159 555">Die Kartierung der vorkommenden Tierarten hat keinen Nachweis zum Vorhandensein des Fischotters geliefert. Vorherige Untersu- chungen haben auf Bestände auch im Bereich der Luneplate (Alte Lune und Alte Weser) hingewiesen. Dennoch wird das Vorhanden- sein des Fischotters im Plangebiet angenommen und im Umweltber- icht behandelt.</p> <p data-bbox="1350 595 2159 627"><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p data-bbox="1350 667 2159 722">Die bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen werden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1350 965 2159 997"><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p data-bbox="1350 1037 2159 1125">Die Erfassung von vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Biotopkartierung erfolgt für das gesamte geplante Gewerbege- biet.</p> <p data-bbox="1350 1165 2159 1284">In Bezug auf die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Umwelt- bericht werden individuelle, sinnvolle Untersuchungsräume, die über das Plangebiet hinausgehen und an den Wirkradien orientieren bestimmt.</p> <p data-bbox="1350 1289 2159 1321"><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p data-bbox="1350 1361 2159 1425">Es wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Kumulationswirkungen werden berücksichtigt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>"Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen" (DE 2517-331) und "Unterweser" (DE 2316-331) sowie zum europäischen Vogelschutzgebiet "Luneplate" (DE 2417-401) ist aus Sicht des NABU die Prüfung der Verträglichkeit und Unzulässigkeit gem. §34 Abs. 1 BNatSchG zwingend durchzuführen.</p> <p>Die grundsätzliche <i>Eignung</i> des Vorhabens, die NATURA2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen, ist aus Sicht des NABU alleine aufgrund der räumlichen Nähe evident. Da im §34 Abs. 1 BNatSchG stets von der Einzahl ("eines Natura 2000- Gebiets") die Rede ist, ist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA2000-Gebiete nach Rechtsauffassung des NABU für jedes Gebiet gesondert zu betrachten. Ungeachtet dessen müssen Kumulationswirkungen beachtet werden.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist aus Sicht des NABU der Aspekt möglicher Kumulationswirkungen i.S.d. §34 Abs.1 Satz 1 BNatSchG ("im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen") mit besonderer Sorgfalt zu berücksichtigen. Auf den weit gefassten Begriff des "Projekts" gem. §34 BNatSchG (im Gegensatz zum eng gefassten Begriff des "Vorhabens" gem. §2 Abs. 4 UVPG) sei ausdrücklich hingewiesen. Bei den Kumulationswirkungen sind bereits bestehende sowie geplante Pläne und Projekte zu betrachten.<sup>9</sup> Eine Kumulationswirkung kann sich somit auch zusammen mit bestehenden Projekten, z.B. im Bereich des ehem. Flughafens Luneort, rund um den Fischereihafen 11 oder auf der anderen Weserseite ergeben. Bei der Prüfung potentiell kumulierender Projekte sind die Wirkradien dieser zu beachten. Ein pauschaler Ausschluss aufgrund einer arbiträren Distanz ist aus Sicht des NABU nicht möglich.</p> <p><small>9 EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (<a href="https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf">https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf</a>).</small></p>	
		<p>Bei den NATURA2000-Erheblichkeitsprüfungen sind die Interpretationsleitfäden der Europäischen Kommission zum Artikel 6 der FFH-Richtlinie <sup>10</sup>, die Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP des Bundesamts für Naturschutz (BfN) <sup>11</sup> und das FFH-VP-Fachinformationssystem des BfN <sup>12</sup> zu beachten und anzuwenden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und die genannten Unterlagen in diesem Zusammenhang beachtet und angewendet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>10 EUROPÄISCHE KOMMISSION (2020): Management of Natura 2000 sites (<a href="https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.html">https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.html</a>).</p> <p>11 BFN (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007 (<a href="https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/Images/themen/ingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf">https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/Images/themen/ingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf</a>).</p> <p>12 BFN (2020): FFH-VP-Info (<a href="https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp">https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp</a>)</p>	
		<p><b>Eingriffsregelung</b>                  Eine Beurteilung des Ausmaßes der durch die Aufstellung des B-Plans ermöglichten erheblichen Eingriffe ist aufgrund des Nicht-Vorliegens wesentlicher Unterlagen zum Bestand nicht abschließend möglich. Aufgrund der Ortskenntnisse des NABU ist davon auszugehen, dass ein enormer Ausgleichsbedarf besteht.                  Der NABU kritisiert daher, dass in der vorliegenden "Kurz begründung" keinerlei Aussagen zum Kompensationsbedarf und zu verfügbaren Kompensationsflächen getätigt werden. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gehören gem. §3 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Gerade bei einem Vorhaben solchen Ausmaßes in einem Bereich mit solch hoher Wertigkeit gehört aus Sicht des NABU das Thema Kompensation unbedingt zu den Themen, die frühzeitig betrachtet werden müssen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Das Verfahren steht ganz am Anfang. Im Verlauf des weiteren Bauungsplanverfahrens mit dem Vorliegen von notwendigen Gutachten und der Festlegung der Planinhalte wird ermittelt wie groß der Ausgleichsbedarf ist, wie viel davon planextern ausgeglichen werden muss und in welcher Form dies erfolgen soll. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung waren noch keine Aussagen dazu möglich.                  Die Kompensation ist Gegenstand des weiteren Verfahrens und des zu beauftragenden Umweltberichts. Ebenso werden Ausgleichserfordernisse im weiteren Verfahren erarbeitet. Der Ausgleichsbedarf wurde bisher überschlägig ermittelt und dementsprechend wird bereits nach Ausgleichsflächen gesucht.</p>
		<p>Der "Kurz begründung" ist zu entnehmen, dass die Ergebnisse einer Biotoptypenkartierung bereits vorliegt ("<i>wurden in den Vorjahren ermittelt</i>"). Aus Sicht des NABU wäre es daher angebracht gewesen, dieses nicht unwesentliche Fachgutachten bereits zur frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im April/Mai 2021 wurde das sogenannte Scoping durchgeführt, bei dem die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert waren. Zur Vorbereitung auf den Scoping-Termin und zur Abgabe einer Stellungnahme wurden die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter abgeschätzt und im Scoping-Papier dargelegt sowie bereits vorliegende Gutachten, u.a. die Biotoptypenkartierung, zur Einsicht bereitgestellt.</p>
		<p>Laut Naturschutz-Informationssystem (NIS) Bremen<sup>13</sup> handelt es sich bei den Teichen im Norden des Plangebiets um eine Kompensationsfläche des Vorhabenträgers bremenports. Außerdem befindet sich eine Kompensationsfläche zum B-Plan Nr. 429 im Bereich</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Bei den Teichen handelt es sich um keine Kompensationsfläche.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>der Brücke der Straße Seeborg über die Alte Lüne südlich des ehem. Regionalflughafens Lüneort z.T. im Geltungsbereich des Vorentwurfs.</p> <p>13 DIE SENATORIN FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, MOBILITÄT, STADTENTWICKLUNG UND WOHNUNGSBAU (2020): AIS Naturschutz Bremen (<a href="https://www.gis.umwelt.bremen.de/nls-vlewer/frameset.html">https://www.gis.umwelt.bremen.de/nls-vlewer/frameset.html</a>)</p>	<p>Die Kompensationsfläche zum Bebauungsplan Nr. 429 wird – soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 494 liegt – übernommen.</p>
		<p>In der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen<sup>14</sup> wird folgende Aussage getroffen: <i>"Grundsätzlich sind Kompensationsflächen für Eingriffe nicht, wieder in Anspruch zu nehmen. TI Die Handlungsanleitung sieht für Ausnahmefälle Regelungen für die Bilanzierung wieder in Anspruch genommener Kompensationsflächen vor. Diese sind in jedem Fall anzuwenden, sofern diese Flächen beansprucht werden sollten.</i></p> <p>14 SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen. Fortschreibung 2006.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Siehe vorangegangene Abwägung.</p> <p>Bei den Teichen handelt es sich um keine Kompensationsfläche. Die Kompensationsfläche zum Bebauungsplan Nr. 429 wird – soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 494 liegt – übernommen. Der Hinweis hat demnach keine Relevanz.</p>
		<p>Der NABU möchte an dieser Stelle betonen, dass das Überplanen von Kompensationsflächen und damit ein immer weiteres Abrücken von räumlich-funktionalen Zusammenhängen zwischen Eingriff und Kompensationsfläche zwar im gesetzlichen Rahmen möglich, aber aus naturschutzfachlicher Sicht meist wenig sinnvoll ist. Die regelmäßige Überplanung von Kompensationsflächen ist aus Sicht des NABU ein Indiz für ein verbesserungswürdiges Planungsprozedere. Wenn hinreichende Planungshorizonte angesetzt werden und eine vertiefte Auseinandersetzung mit den zu beplanenden Räumen stattfindet, sollte solch ein Hin- und Herschieben von Kompensationsflächen vermieden werden können.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Siehe vorangegangene Abwägung.</p> <p>Bei den Teichen handelt es sich um keine Kompensationsfläche. Die Kompensationsfläche zum Bebauungsplan Nr. 429 wird – soweit sie im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 494 liegt – übernommen. Der Hinweis hat demnach keine Relevanz.</p>
		<p><b>Artenschutz</b> <b>zur Kurzbegründung, Kapitel 5 „Auswirkungen der Planung“</b> Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erstellen, um das potentielle Vorliegen bzw. die Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände i.S.d. §44 BNatSchG zu klären. In der "Kurzbegründung" heißt es: <i>„Die Wertigkeiten von Natur und Landschaft (Artenschutzbeitrag, Biotoptypenkartierung) wurden in den Vorjahren ermittelt und bilden bereits die Grundlage für die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz.“</i></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird erstellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Der NABU weist darauf hin, dass es sich bei einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB, hier: "Artenschutzbeitrag") um ein Fachgutachten handelt, dass dem Instrument des Artenschutzes nach Maß- und Vorgaben des §§44 ff. BNatSchG dient. Ein AFB dient nicht, wie in der Kurzbegründung suggeriert wird, der Ermittlung einer "Wertigkeit" von Natur und Landschaft als Grundlage für die Eingriffsregelung nach §§13 ff. BNatSchG. Es sei darauf hingewiesen, dass Artenschutzrecht gem. §§44 ff. BNatSchG und Eingriffsregelung gem. §§13 ff. BNatSchG unabhängige Instrumente des Naturschutzrechts und als solche auch getrennt zu betrachten sind, auch wenn sich gewisse Überschneidungen in den notwendigen Bestandsaufnahmen ergeben können.<sup>15</sup></p> <p>Auch wenn die in der "Kurzbegründung" gewählte einfache, bürgerfreundliche Sprache durchaus begrüßt wird, so darf diese nicht dazu führen, dass Naturschutz oder sonstige planungsrechtliche Sachverhalte verzerrt dargestellt werden.</p> <p><small>15 s. dazu auch SENATOR FÜR BAU, UMWELT UND VERKEHR (2006): Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen. Fortschreibung 2006., S. 109, Fußnote 210</small></p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient nicht der Ermittlung der Wertigkeit von Natur und Landschaft, sondern dem Instrument des Artenschutzes nach Maß- und Vorgaben des §§ 44 ff. BNatSchG und wurde zwischenzeitlich beauftragt. Er wird in der Begründung, Teil A, Kapitel Artenschutzrechtliche Belange thematisiert.</p>
		<p>Der "Kurzbegründung" ist zu entnehmen, dass ein "Artenschutzbeitrag" bereits vorliegt ("<i>wurden in den Vorjahren ermittelt</i>"). Aus Sicht des NABU wäre es daher angebracht gewesen, dieses nicht unwesentliche Fachgutachten bereits zur frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Es handelt sich um einen Irrtum. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde noch nicht erstellt. Stattdessen liegen eine Biotopkartierung und eine Kartierung der Flora und Fauna vor, die Teil der Scoping-Unterlagen waren und zur Einsicht bereitgestellt wurden.</p>
		<p>Es sei darauf hingewiesen, dass für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kein "Stichtag" existiert.</p> <p>Wenn ein AFB nicht mehr den aktuellen Zustand des Arteninventars widerspiegelt, hat dies keine Relevanz für das tatsächliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Umso wichtiger ist es, dass der AFB auf aktuellen Erhebungen basiert. Ein frühzeitiges "Abklären" im Sinne eines frühzeitig ausgestellten artenschutzrechtlichen Freifahrtsscheins gibt es nicht.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der AFB wurde zwischenzeitlich beauftragt. Er wird in der Begründung, Teil A, Kapitel Artenschutzrechtliche Belange thematisiert.</p>
6.	<p><b>BUND</b> Unterweser, Geschäftsstelle Borriesstraße 19,</p>	<p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir geben unsere Stellungnahme gleichzeitig im Namen des BUND Bremen, Am Dobben 44, 28203 Bremen als unseren betroffenen BUND-Landesver-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der BUND Bremen wird als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	27570 Bremerhaven, Vereinssitz: 27612 Loxstedt, 18.02.2020.	<p>band ab. Darüber hinaus ist der BUND Bremen als Rechtsnachfolger des ehemals vertragsschließenden Gesamtverband Natur und Umweltschutz Unterweser (GNUU) am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Schon der Name und die Kurzbegründung des Bebauungsplans werfen bei uns Fragen auf. Eine Industrie- und Gewerbeflächenplanung mit Verbrauch und Versiegelung naturnaher Flächen, mit dem Erfordernis verschiedener gesonderter wasserrechtlicher Verfahren, losgelöst von vorhandenen schienengebundenen Personen- oder Warentransportmöglichkeiten, 4 bis 5 Kilometer von Wohnbebauungen entfernt, soll für Großinvestoren (Seite 3) wie auch für kleinteilige Gewerbeflächen sowie Spiel-/Sport und Kindertagesstätten (Seite 6) herhalten. Verkehrserschließung soll im wesentlichen durch Individualverkehr gesichert werden.</p> <p>Prüfaufträge für schienengebundene Transporte sollen erst in späteren Schritten folgen. Für uns wirkt es so, als sei hier lediglich ein „Grüner“ Name für eine rückwärtsgewandte Flächenverbrauchspolitik gesucht worden, angereichert mit nebulösen „green-economy Versprechen“. Bei einem Großinvestor mit Flächenbedarfen von 100 ha wären im Plangebiet auch keine Flächen mehr für „green-economy“ verbleibend. Diese Widersprüche werden in der Begründung nicht aufgelöst.</p> <p>Eine ressourcenschonende nachhaltige Planung im Interesse der Gesamtbevölkerung würde von vornherein die Nutzung bzw. Um-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Standortalternativenprüfung durchgeführt.</p> <p>Ein Anschluss an den Schienenverkehr soll mit der Hafenbahn in unmittelbarer Nachbarschaft erfolgen. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung trägt zur Vermeidung von Immissionskonflikten bei.</p> <p>Ein breites Spektrum an Flächenangeboten verschiedener Größe kann eine Clusterbildung unterstützen und macht das Gebiet für verschiedene Unternehmensgrößen attraktiv.</p> <p>Für eine arbeitsnahe Versorgung, eine Vernetzung der ansässigen Unternehmen sowie zum Angebot von Corporate Benefits ist geplant im Gebiet auch andere Nutzungen, wie beispielweise Spiel-/Sportmöglichkeiten und Kindertagesstätten, unterzubringen und somit ein monofunktionales Gewerbegebiet zu vermeiden.</p> <p>Der Individual- und Wirtschaftsverkehr soll auf das notwendige Maß reduziert werden, Ergänzend soll der ÖPNV ausgebaut werden und es werden innovative Mobilitätskonzepte abgefordert. Eine Anbindung an den ÖPNV ist bereits geplant und wird im weiteren Verfahren ausgearbeitet. Zudem sind weitere Verkehrsmodelle geplant, die weite Wege des Individualverkehrs reduzieren sollen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zwischenzeitlich hat eine Prüfung ergeben, dass es keine Gleistrassen im Plangebiet geben wird. Ein Bahnanschluss für logistische Zwecke befindet sich in unmittelbarer Nähe östlich des Plangebiets.</p> <p>Im weiteren Verfahren werden die konkreten Festsetzungen und Musterverträge erarbeitet, die nachhaltiges Planen und Handeln zum Ziel haben.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>nutzung vorhandener Gewerbeflächen mit klaren ökologischen Vorgaben und Festlegungen enthalten. Wenn in der Kurzbegründung die maximale Einzelflächengröße bei der Vorzugsvariante mit 0,25 ha 0,4 ha angegeben wird und nur Einzelfälle auf bis zu 0,8 bis 1 ha Fläche kommen können, dann sind diese Flächengrößen bei allen anderen Gewerbegebieten der Stadt Bremerhaven nach unserer Kenntnis weitgehend sofort verfügbar. Die klima- und ressourcenschonenden Vorgaben und die Sicherung nachhaltiger Verkehrsinfrastruktur können auch für diese Gebiete nahezu sofort als Festlegungen durch Bebauungsplanänderungen geschaffen werden.</p> <p>Mit der Bauleitplanung kann die Selbstbindung der „Klimastadt“ Bremerhaven auch für Gewerbeflächen planerisch an mögliche Investoren herangetragen werden. Gerade die Stadt Bremerhaven in ihrer betroffenen Lage sollte sich den Auswirkungen des globalen Klimawandels stellen und jetzt handeln. Ein Schritt dazu wäre ein Verzicht auf den jetzt geplanten weiteren Flächenverbrauch. Die Anforderungen der Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen lassen sich ebenfalls für alle Planungsgebiete der Stadt Bremerhaven festschreiben.</p>	<p>Es wird eine Bedarfsprognose und eine alternative Standortsuche durchgeführt, um eine Flächeninanspruchnahme begründen zu können.</p> <p>Die Sicherung von klima- und ressourcenschonenden Vorgaben für bestehende Bebauungspläne können mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht geregelt werden. Eine Umsetzung „nachhaltiger Gewerbegebiete“ wäre nur dann zu gewährleisten, wenn bestehende Gewerbegebiete komplett umgebaut und modernisiert werden würden. Planerische Voraussetzung wären ein neuer Bebauungsplan und städtebauliche Verträge. Bestehende Gewerbebetriebe genießen zum einen Bestandsschutz, zum anderen eröffnet sich für diese eine Klagemöglichkeit um sich etwaigen Verpflichtungen und Gemeinschaftsanlagen (Energiesystem, Niederschlagsbehandlung, Abfallkonzept, Mobilitätskonzept) zu entziehen. Gleichwohl können die Festsetzung zur Sicherung von Zielen der Nachhaltigkeit für Gewerbegebiete als Vorbild dienen.</p> <p>Mit der Ressource Boden wird dahingehend schonender umgegangen, dass das Gebiet abschnittsweise entwickelt wird und auf der Rückbaubarkeit basiert. Die Bauelemente sollen einfach zu recyceln und die technischen Anlagen einfach zu beseitigen sein, so dass am Ende nur die Aufsandungen als Warften zurückbleiben, die auch als natürliche Gegebenheit im Marschengebiet vorkommen und sich somit gut in die Landschaft integrieren.</p>
		<p>Insgesamt sind die Planungsauswirkungen und der Prüfungsaufwand eher unvollständig beschrieben. Hier fordern wir von Ihnen eine konkrete Benennung aller vorgesehenen Prüfungen, Erhebungen und Begutachtungen. Nach Vorlage dieser umfassenden Unterlagen erwarten wir dann einen Scoping-Termin.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Zum Scoping-Termin wurden die voraussichtlichen Planungsauswirkungen abgeschätzt und noch zu erstellende Gutachten aufgelistet. Bereits vorliegende Gutachten und umweltrelevante Informationen wurden zur Einsicht und Stellungnahme bereitgestellt. Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Der Scoping-Termin dient dazu den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzusprechen.</p>
		<p>Bei der Planungsrechtlichen Situation (Ziffer 3) wird auf den Flächennutzungsplan abgehoben. Das fehlende Landschaftsprogramm für Bremerhaven wird nicht erwähnt. Es mangelt dadurch an Zieldefinitionen für übergreifende Festlegungen. Beispielhaft und</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Hinweise zum Landschaftsprogramm (LaPro) betreffen nicht den vorliegenden Bebauungsplan. Das Landschaftsprogramm für</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>bei weitem nicht abschließend seien hier die Schlagworte Biotopverbund, Erfordernisse und Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt, naturnahe Gewässerentwicklung, Struktur der Landwirtschaft und ihrer Flächen sowie Zielkonzepte für Still- und Fließgewässer sowie Zielkonzepte für die Weiterentwicklung geschützter Lebensräume erwähnt. Durch die Auswirkungen des globalen Klimawandels mit steigendem Meeresspiegel und höher auflaufenden Fluten entstehen weitere Erfordernisse an Küstenschutz und Wasserwirtschaft und insbesondere auch Erfordernisse an die dauerhafte Sicherung und ein anderer Umgang von und mit Natur und Umwelt. Ohne solche Festschreibungen durch ein Landschaftsprogramm für Bremerhaven können die begrenzten Flächen Bremerhavens nicht nachhaltig entwickelt werden.</p> <p>Als fragwürdig sehen wir an, dass verschiedene vertraglich Bindungen an den westlichen und nordöstlichen Rändern des Plangebietes nicht detailliert erwähnt werden. Diese Vertragsbindungen haben mit ihren Regelungen für die jeweiligen Gebiete auch Wirkweisen auf das Planungsgebiet und auf die dortigen Schutzgüter. Hinweise auf den Biotopverbund und die Sicherung der Artenvielfalt sowie die Weiterentwicklung geschützter Lebensräume haben wir schon bei den Anmerkungen zum Landschaftsprogramm genannt.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es notwendig, die konkreten Vorstellungen mit ihren Wirkungen bzw. Auswirkungen auf die Vertragsgebiete vor Beginn der inhaltlichen Festlegungen der Bebauungsplanung zwischen den Vertragsschließenden abzustimmen. Wir gehen im Moment davon aus, dass hier weniger Absicht als vielmehr Nichtkenntnis die Ursache ist und bitten dazu gesondert um eine Rückmeldung an uns und den BUND Bremen.</p>	<p>Bremerhaven wird aktuell überarbeitet und soll im weiteren Verfahren thematisiert und konkretisiert werden, sofern belastbare Inhalte vorhanden sind. Zurzeit gilt das bestehende <i>Landschaftsprogramm Bremen</i>. (Text und Begründung, Teil Bremerhaven, Herausgegeben vom Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung, Bremen 1992.)</p> <p>Das LaPro befindet sich zurzeit in der Neuaufstellung. Der Verfahrensschritt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist abgeschlossen. Voraussichtlich soll die Öffentlichkeitsbeteiligung ab 2. Halbjahr 2022 stattfinden. Die Beschlussfassung wird für Winter 2022/23 das 4. Quartal 2022 avisiert.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die vertraglichen Bindungen mit der FBG umfassen lediglich die Anlage eines Wanderweges und eines Blendschutzwalls zum Zeitpunkt der Erschließung des Gewerbegebietes. Dieses wurde in der Planung vollständig berücksichtigt. Der Wall und der Wanderweg sollen abschnittsweise realisiert werden, damit die Nutzung des verbleibenden Landschaftsraumes weiter möglich ist.</p> <p>Die vertraglichen Bindungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sollen festgesetzt und in der Begründung in Teil A, Kapitel Städtebauliche Belange thematisiert werden.</p>
7.	<p>Freie Hansestadt Bremen,  <b>Gewerbeaufsicht des Landes Bremen</b>,                  Dienstort Bremerhaven,                  Referat 40 und 50 – <b>Arbeits- und Immissionschutz</b>,                  Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven</p>	<p>Aus Sicht des Lärmschutzes ist das gemäß Ziffer 5 der Kurzbegründung beabsichtigte schalltechnische Gutachten zur Klärung der von dem Plangebiet ausgehenden Emissionen und der einwirkenden Immissionen sowie der Festlegung ggf. erforderlicher Regelungen zur Verträglichkeit zweckdienlich und erforderlich.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein schalltechnisches Gutachten wird erstellt.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	19.02.2020		
8.	<p><b>Vodafone</b> GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover</p> <p>19.02.2020</p>	<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: - Kabelschutzanweisung Vodafone - Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland - Zeichenerklärung Vodafone - Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungs- und Ausbauplanung für das Plangebiet entsprechend berücksichtigt und mit Bitte um Berücksichtigung an den Erschließungsträger weitergegeben</p>
9.	<p><b>ASV Bremerhaven – Wesermünde e.V.</b>, Vorsitzender, Gansebrook 17, 27580 Bremerhaven</p> <p>20.02.2020</p>	<p>Als Nutzer der Teiche „Lüneplate“ und der Lüne in unmittelbarer Nähe, sind wir an einer naturnahen Lösung interessiert, da wir unmittelbar und negativ betroffen sind. Wir hatten auf der Sitzung bei der BIS schon Kritik hinsichtlich der Vernichtung des Teiches geäußert. Da es sich um ein stadtnahes Gewässer handelt, wird es dementsprechend von Mitgliedern unseres Vereins genutzt, die eingeschränkt mobil sind. Wir können auf das Gewässer kaum verzichten.</p> <p>Störend wirken sich zur Zeit die Untersuchungen des Bombenräumkommandos auf der Lüneplate aus. Hier wurde die ganze Ufervegetation der Lüne empfindlich gestört und das möchten wir auf das schärfste kritisieren, weil auch in keinem Plan oder einer Besprechung davon die Rede war, dass die Lüne betroffen ist. Wir sind sehr enttäuscht von der Entwicklung wie sie zur Zeit zur beobachten ist. Schließlich wurden in diesem Bereich der Lüne auch Kleinbiotope mit EU-Mitteln geschaffen.</p> <p>Auch Kleinigkeiten, wie unsere Hinweisschilder wurden bei den Bauarbeiten einfach vernichtet, keine Frage wurde gestellt. Die Schilder sind weg.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die nordwestliche Grenze des Plangeltungsbereichs wird zurückgenommen, sodass die Teiche nicht länger im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 494 liegen.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Diese Arbeiten waren zwingend notwendig. Die Kampfmittlräumung der Fläche ist, bis auf die Bergung von Fundorte in den Teichen, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen abgeschlossen.  Die Uferböschung der Alten Lüne befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans, die Wasserflächen der Alte Lüne selbst jedoch nur zu einem geringen Teil.</p>



Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine fischereiliche Nutzung für unsere Mitglieder an diesen stadtnahen Gewässern ist zur Zeit kaum möglich. Wir haben schon bei den Brückenbauten über die Lune, drei lange Jahre auf die Öffnung des Gewässers gewartet. Gerne sind wir bereit die wirtschaftlichen Interessen der Stadt zu verstehen und zu vertreten. Aber irgendwann sind die Grenzen erreicht.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>Zu den von uns genutzten Teichen möchten wir anmerken, dass die Bewässerung des Gewässers mehrfach geändert wurde und dadurch die Wasserqualität gelitten hat.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Dieser Umstand ist nicht auf den vorliegenden Bebauungsplan zurückzuführen.</p>
		<p>Es wurde ein fischereiwirtschaftliches Gutachten erstellt und unsere Gewässerwarte haben den Biologen unterstützt und geholfen. Wir haben darüber kein Ergebnis erhalten. Das möchten wir hiermit anfordern.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Das fischereiwirtschaftliche Gutachten wird im Rahmen der Öffentlichen Auslegung zur Einsicht bereitgestellt.</p>
		<p>Die wichtigste Frage, die sich uns eröffnet. Wie wollen sie in der heutigen Zeit erklären, dass ein natürliches Gewässer für immer vernichtet/dichtgekippt wird und gleichzeitig ein neues Gewässer entstehen soll, welches künstlich angelegt und über dem normalen Wasserspiegel liegen wird. Da sollte es doch wohl andere Möglichkeiten geben. Das ist nicht zeitgemäß und hat wirklich nichts mit Nachhaltigkeit zu tun. Green Economy? Eine Tatsache ist jedenfalls gewiss, wir werden auf keinen Fall zu sehen wie die Teiche vernichtet werden, analog zu der Verfüllung der Teiche auf dem Flugplatz „Luneort“ es seinerzeit passierte. Denn die Fische können nicht lesen und werden auf keinen Fall in irgendeine vorgegebene Richtung folgen wenn hier falsch vorgegangen wird. Damals sind übrigens noch viele Tage nach der Verfüllung unserer Luneteiche, Aale aus dem Sand gekrochen. Fische und alle anderen Wasserlebewesen können sich nicht äußern, sich nicht bemerkbar machen. Das machen wir hiermit und werden die Tiere unterstützen wo wir können.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Die nordwestliche Grenze des Plangeltungsbereichs wird zurückgenommen, sodass die Teiche nicht länger im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 494 liegen.  Es werden zunächst die südlichen Teilabschnitte aufgesandet, so dass Entscheidungen zu weiteren Aufsandungen auf die Bedarfe reagieren können. Mit der Aufstellung ggf. weiterer Bebauungspläne soll/kann ebenfalls auf die Bedarfssituation reagiert werden.</p>
		<p>Falls es tatsächlich zur Durchführung des Bauvorhabens kommt, möchten wir beratend zur Seite stehen und helfen, unseren Fisch- und Amphibienbestand zu retten.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Der ASV Bremerhaven – Wesermünde e.V. wird im weiteren Verfahren miteinbezogen werden.</p>
		<p>Anmerkung: Es stellt sich überhaupt die Frage: Werden diese Gewerbeflächen überhaupt benötigt? Es stehen so viele Flächen im</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Fischereihafen frei oder werden nicht genutzt. Wer soll das denn verstehen?</p> <p>Es tut uns wirklich leid, dass sie als neuer Verwalter der Teiche Lüneplate jetzt unseren ganzen Frust abbekommen. Gerne möchten wir an weiteren Besprechungen und Lösungsvorschläge teilnehmen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Bedarfsprognose mit einer Standortalternativenprüfung durchgeführt.</p> <p>Der ASV Bremerhaven – Wesermünde e.V. wird als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
10.	<p>Freie Hansestadt Bremen - Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,</p>	<p>der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 494 liegt mit Ausnahme des nördlichen Bereiches und der Straße „Am Lüneort“ außerhalb der Zuständigkeit der Wasserbehörde der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS), Außenstelle Bremerhaven.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<p><b>Referat 32 - Wasserwirtschaft, Hochwasser- u. Küstenschutz, Wasserbau</b>                      Außenstelle Bremerhaven,                      Bussestraße 27-29,                      27570 Bremerhaven</p> <p>19.02.2020</p>	<p>Angrenzend und partiell im nördlichen Bereich des Bebauungsplans Nr. 494 liegen die Hochwasserschutzanlagen Deich Lüneplate und Seedeich. Als Puffer für weitere erforderliche Deichertüchtigungsmaßnahmen ist u.a. gemäß § 76, Abs. 1 Bremisches Wassergesetz (BremWG) eine Schutzzone von 20 Metern ab der landseitigen Grenze einer Hochwasserschutzanlage (hier Deichverteidigungsweg bzw. Rhynschloot) einzuhalten, in denen Anlagen jeder Art nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen und einer Befreiung gemäß § 76 Abs. 2 BremWG bedürfen.</p> <p>Da meine Zuständigkeit bei der geplanten Anbindung zum Bereich östlich der Straße „Am Lüneort“ minimal ist, halte ich eine komplette Bearbeitung der Fachbehörden beim Magistrat aus verwaltungsökonomischen Gründen für vertretbar.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der Deichschutzzone.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
11.	<p>Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven,                      Am Markt 13,                      28195 Bremen</p> <p>19.02.2020</p>	<p>die Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven begrüßt ausdrücklich die Entwicklung des Green Economy-Gebietes Lüne Delta. Dieses trägt zur Profilierung Bremerhavens als integrierten F+E- und Produktionsstandort für maritim orientierte Technologien bei - mit positiven Effekten für Gewerbeentwicklung, Wertschöpfung und Beschäftigung.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
12.	<p><b>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände</b> im Altkreis Wesermünde,                      Schulstraße 1,</p>	<p>wir danken für die Bereitstellung der Beteiligungsunterlagen und geben hiermit für den Deichverband Osterstader Marsch, den Unterhaltungsverband Nr.80 Lüne und den Wasser und Bodenverband Landwürder Marsch folgende kurze Stellungnahme ab:                      Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens der Mitgliedsverbände nicht, da sich die Planungen außerhalb der Verbandsgebiete halten</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Überschüssiges Regenwasser, das bei Starkregen nicht im Plangebiet zurückgehalten werden kann, wird in die Alte Lüne abgeleitet.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	27616 Beverstedt,  19.02.2020	und augenscheinlich zunächst keine Berührungspunkte aufweisen. Gestatten Sie uns aber folgende Hinweise/Anregungen: Im Text für die Vorzugsvariante Planungsteam 11 wird auf Seite 7 ausgeführt, dass ein Wasserkreislauf auf der Fläche entstehen soll, der das Ziel hat, Wasser dem biologischen Kreislauf zurückzuführen. Hier ist es im Interesse des Wasser- und Bodenverbands Landwü- der Marsch als auch im Interesse des Unterhaltungsverbands Nr. 80 Lüne, Genaueres zur Rückführung in diesen Kreislauf zu erfahren. Insbesondere eine Abführung von Brauchwasser, Abwasser und Regenwasser in die Lüne wäre hier von weiterem Belang. Einer Ein- leitung von Brauch- oder Abwasser werden wir nicht zustimmen können.	Eine Ableitung von Brauch- und Abwasser in die Alte Lüne ist nicht geplant. Es wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag erstellt.
		Wir weisen vorsichtshalber darauf hin, dass eine Einleitung von Nie- derschlags- oder Oberflächenwasser in unsere Verbandsgewässer zudem nur gedrosselt mit max. 1,0 l(s*ha) zulässig ist, und die Ein- richtung von Retentionsmaßnahmen angedacht werden müssen.  Hinsichtlich der Flächenüberplanung wäre der Deichverband Ost- erstader Marsch als unmittelbarer Nachbar des Nordwestbereichs (angelehnt an Abb.3) interessiert an der aufzustellenden Flächenbil- anz und dem Bodenmanagement, da bei Anlage der sämtlichen Inf- rastruktur und dem Aushub stehender Gewässer und Grabenssys- teme auch Kleilager (vgl. S.4 oben) einbezogen werden. Soweit nicht genutzte Mengen Kleis anfallen, wäre dieser gern dem Deichverband anzudienen, da für eine Bevorratung mit dem Roh- stoff in unmittelbarer Nähe Lagerflächen auch kurzfristig zur Verfü- gung stehen können. Hinsichtlich anfallender anderer Bodenarten bittet der Unterhal- tungsverband Nr. 80 Lüne um eine frühe Mitteilung und Berücksich- tigung, da im Verbandsgebiet Maßnahmen geplant werden, die auch langfristig große Mengen Boden benötigen werden.	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b>  Grundsätzlich wird Regenwasser innerhalb des Plangebiets zurück- gehalten und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt. Überschüssi- ges Regenwasser wird in die Alte Lüne abgeleitet. Eine Ableitung mit 1,5 l(s*ha) wurde mit den Beteiligten im Juni 2022 abgesprochen und vereinbart.  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es wird erwartet, dass erhebliche Massen Klei anfallen, die ggf. be- reitetgestellt werden können.
13.	<b>wesernetz Bremer- haven GmbH,</b> Hansastraße 17/19, 27568 Bremerhaven	In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 07.02.2020 teilen wir mit, dass bei der von Ihnen geplanten Maßnahme einige Bedingungen erfüllt sein müssen, damit seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Be- denken bestehen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die zu erfüllenden Voraussetzungen sind nicht Regelungsgegen- stand des Bebauungsplanverfahrens.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	19.02.2020	<p>Bei einer ggf. anstehenden Erschließung des Plangebiets gelten die Voraussetzungen dazu als erfüllt wenn....</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) unsere Belange innerhalb des Geltungsbereichs für eine Gasversorgung berücksichtigt werden.</li> <li>(2) bei Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen in den Nebenanlagen ausreichende, verlegefähige Trassen nach DIN 1998 vorgesehen wurden.</li> <li>(3) berücksichtigt wurde, dass der Abstand unserer Trasse zu den Grundstücken 0,30 m beträgt.</li> <li>(4) bei Aufstellung und Ausführung von Straßenausbauplänen ein Sicherheitsabstand von ca. 2m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung vorgesehen ist, ein Überpflanzen unserer Versorgungsleitungen mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die allgemeinen Regeln der Technik, z. B. die „GW 125“ des DVGW oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrsweisen“.</li> <li>(5) der Bestand unserer Versorgungs- und Anschlussleitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Erforderliche Änderungen oder Umverlegungen sind entsprechend der gültigen Vereinbarungen erstattungspflichtig.</li> <li>(6) bei einem konkreterem Planungsstand über die Bebauung mit belastbaren Werten über benötigte Gasleistungen die ggf. notwendigen Standorte für Gasregler abgestimmt werden.</li> <li>(7) gewährleistet ist, dass unsere Leitungen zu keiner Zeit überbaut werden, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</li> <li>(8) vor Baubeginn die Ver- und Entsorgungstrassen inkl. der Höhenlagen der wesernetz Bremen GmbH mitgeteilt werden.</li> <li>(9) im Fall der Erstellung einer Baustraße die wesernetz Bremen GmbH die Genehmigung erhält, diese in offener Bauweise zu kreuzen ohne die Oberflächengewährleistung zu übernehmen.</li> <li>(10) berücksichtigt wurde, dass die erforderlichen Baumaßnahmen seitens der wesernetz Bremen GmbH erst beginnen, wenn die Lage der Versorgungstrasse sicher bekannt ist, am geeignetsten hierfür ist ein gesetztes Bord und Rinne.</li> </ol>	<p>Die Anforderungen werden bei der Ausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Leitungsbestand wird in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnt.</p> <p>Bei der Wahl der Baumstandorte im städtebaulichen Konzept, bzw. im Bebauungsplan wird auf die Leitungstrassen geachtet.</p> <p>Diese Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und werden mit der Bitte um Berücksichtigung an den Erschließungsträger weitergegeben.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand ist eine konkrete Verortung von bspw. Gasdruckanlagen nicht möglich. Mit dem Bebauungsplan werden jedoch die Möglichkeiten zur Unterbringung derartiger Anlagen geschaffen, diese können innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche oder aber innerhalb der auszuweisenden Gewerbegebiete verortet werden. Sofern sich die Erschließungsplanung im Bebauungsplanverfahren derart weiterentwickelt, dass Standorte festgelegt werden können, so werden diese im Bebauungsplan festgesetzt.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>(11) der Trassenverlauf eingemessen und abgesteckt ist und Höhenpunkte vorhanden sind.</p> <p>(12) gewährleistet ist, dass ausreichend geeigneter Boden für die Mindestüberdeckung der Leitungstrasse vorhanden ist.</p> <p>(13) im Bereich des Bebauungsplanes für die Gasversorgung jeweils eine Fläche von ca. 40m<sup>2</sup> für eine bzw. je nach erforderlicher Gasleistung, mehrere Gasdruckregelstationen vorgesehen ist.</p>	
		<p>Nach aktuellem Planwerk befinden sich entlang innerhalb der Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes HD-Gasversorgungsleitung der wesernetz Bremerhaven GmbH.</p> <p>Sollten durch den Bebauungsplan heute öffentlich gewidmete Flächen oder Grundstücke privatisiert oder entwidmet werden, so sind eventuell darin befindliche Versorgungssysteme der wesernetz Bremen GmbH mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zu sichern. Wir gehen in diesem Fall von einer Information Ihrerseits aus.</p> <p>Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unser o. g. Leitungssystem in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen., eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) unserer Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.</p> <p>Ein Überpflanzen unserer Versorgungssysteme mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig.</p> <p>Zu beachten sind hier die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV - Baumpflege oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen“.</p> <p>Vollständigkeitshalber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist bzw. bei Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz wie das Einbringen von Schutzplatten erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.</p> <p>Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.</p> <p>Bei möglichen Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlung</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Gegebenenfalls erfolgt eine Eintragung der Leitungstrassen mit Schutzstreifen und Pflanzverbot in der Planzeichnung, soweit sich diese nicht in den Straßenräumen befinden. Ggf. werden Leitungsrechte oder Dienstbarkeiten eingeräumt.</p> <p>Diese Hinweise betreffen die Erschließungsplanung (u. a. Konkretisierung der Trassen) und werden im Rahmen der Bauausführung und Erschließungsplanung, in Abstimmung mit den Ver- und Entsorgungsträgern, mit der Bitte um Berücksichtigung an den Erschließungsträger weitergegeben.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>gen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei Überfahren unserer Leitungen durch den Einsatz von schwerer Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten.</p> <p>Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen.</p> <p>Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner gesetzlichen Erkundungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschluss-leitungen sämtlicher Gewerke zu Planungs- und Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätig und aktuell vor Ort vorhält. Hierzu benutzen Sie bitte den folgenden Link: <a href="https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft">https://www.wesernetz.de/geschaeftpartner/leitungsauskunft</a></p> <p>Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der wesernetz Bremen GmbH sind ergänzend zu beachten und einzuhalten.</p>	
14.	<p>Magistrat der Stadt Bremerhaven,  <b>Amt für Straßen- und Brückenbau,</b>                  Amt 66                  Fährstraße 20,                  27568 Bremerhaven</p> <p>19.02.2020</p>	<p>In der Planung fehlen die Breiten der Straßen und Wege, sowie die Angaben zum Baugrund.</p> <p>Hieraus resultierend kann zum jetzigen Zeitpunkt keine fachlich fundierte Stellungnahme abgegeben werden. Darüber hinaus bestehen seitens des Amtes 66 keine Bedenken.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>In der Planzeichnung werden Straßen und öffentliche Wege vermaßt. Angaben zum Baugrund werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>
15.	<p>Magistrat der Stadt Bremerhaven,  <b>Amt für Jugend, Familien und Frauen,</b>                  Amt 51/02</p>	<p>Wir begrüßen die Vorhaltung von Flächen, sog. Commons, für Gemeinschaftseinrichtungen wie unter anderem Kindertagesstätten.</p> <p>Aus Sicht des Amtes für Jugend, Familie und Frauen sollte an einem Standort der vorgesehenen Commons eine Kindertagesstätte geplant werden, die 20 Krippenplätze (2 Gruppen) für Kinder von 0 - 3 Jahren und maximal 40 Kindertagesstättenplätze (2 Gruppen) für</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Mit dem Bebauungsplan sollen unter anderem die planungsrechtlichen Voraussetzung für die Einrichtung von Kindertagesstätten im Bereich der Commons geschaffen werden. Die Realisierung der Kindertagesstätten ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven</p> <p>19.02.2020</p>	<p>Kinder von 3 - 6 Jahren umfasst. Neben entsprechenden 4 Gruppenräumen, Differenzierungsräumen, Bewegungshalle, Sanitär, Küche, Büro, Team- und Personalräumen wird ein direkt aus der Einrichtung zugängliches Außenspielgelände benötigt, das ausschließlich von den Kindern der Einrichtung genutzt und nicht von Fremden betreten werden kann.</p> <p>Es wäre sinnvoll, die Kindertagesstätte in dem Commons einzurichten, das von der Zufahrt und der Erreichbarkeit für die Eltern am günstigsten gelegen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Nutzer/innen zum einen Eltern mit Kindern sein werden, die im Gebiet arbeiten, darüber hinaus sollte die Einrichtung jedoch auch für Eltern mit Kindern aus dem benachbarten Stadtteil Wulsdorf und ggf. auch Stadtteilen darüber hinaus erreichbar sein.</p>	
16.	<p><b>Gemeinde Schiffdorf</b>, Brameler Straße 13 27619 Schiffdorf</p> <p>20.02.2020</p>	<p>Auf der Grundlage Ihrer ergänzenden Erläuterung zur Lage der externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Ringstedt, Stadt Geestland, für den gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lüne Delta“, haben wir keine Einwände gegen die Planung, wenn sichergestellt ist, dass mögliche eigene Planungen der Gemeinde hierdurch nicht berührt werden.</p> <p>Vorsorglich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb der Gemeinde Schiffdorf gemäß dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Seestadt Bremerhaven und der Gemeinde Schiffdorf vom 14.12.2004 / 06.01.2005 einer vorherigen Abstimmung mit uns bedarf.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Ausgleichsbedarf wurde zunächst überschlägig ermittelt und dementsprechend Ausgleichsflächen vorausgewählt.</p> <p>Der tatsächliche Ausgleichsbedarf und dementsprechend erforderliche planexterne Flächen und ein Maßnahmenkonzept werden im weiteren Verfahren ermittelt und festgelegt.</p>
17.	<p>Magistrat der Stadt Bremerhaven, Umweltschutzamt/<b>Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde</b>, Amt 58, Wurster Str. 49</p>	<p><u>Stellungnahme Wasserbehörde/Oberflächengewässer (58/4)</u></p> <p>Wir sind in den wasserwirtschaftlichen Planungen involviert. Zur besseren Übersicht bitten wir um Aufstellung der wasserrechtlichen Maßnahmen in einem separaten Plan.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Aufstellung der wasserrechtlichen Maßnahmen erfolgte zwischenzeitlich und liegt der zuständigen Wasserbehörde vor. Eine wasserrechtliche Genehmigung erfolgt als Teil des weiteren Verfahrens separat.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	27580 Bremerhaven 20.02.2020	Die Verfüllung, Neuanlage und Veränderung bedürfen einer wasserrechtlichen Würdigung. Auch Anlagen an Gewässern müssen wasserrechtlich genehmigt werden.	
18.	Magistrat der Stadt Bremerhaven, <b>Umweltschutzamt/Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,</b> Amt 58/5 Wurster Str. 49, 27580 Bremerhaven  20.02.2020	<u>Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (58/5)</u> Aufgrund der hohen bis höchsten Schutzwürdigkeit, der Empfindlichkeit für Verdichtung sowie der starken Versauerungsfähigkeit der betroffenen Böden sind alle Erdarbeiten durch einen Bodenkundler gem. Bodenkundlichen Baubegleitung auf der Basis der DIN 19639 zu planen, zu begleiten und zu dokumentieren.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Es wurden bereits bodenkundliche Gutachten erstellt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht aufgenommen und bewertet werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung findet bei der Realisierung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens statt und soll textlich im Kapitel Baugrund und Altlasten festgesetzt werden.
19.	Magistrat der Stadt Bremerhaven <b>Untere Naturschutzbehörde,</b> Amt 58 Wurster Str. 49 27580 Bremerhaven,  25.03.2020	<u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (58/3)</u> Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von 58/4 und 58/5 behalten ihre Gültigkeit:  <u>Stellungnahme Wasserbehörde/Oberflächengewässer (58/4)</u> <i>Wir sind in den wasserwirtschaftlichen Planungen involviert. Zur besseren Übersicht bitten wir um Aufstellung der wasserrechtlichen Maßnahmen in einem separaten Plan. Die Verfüllung, Neuanlage und Veränderung bedürfen einer wasserrechtlichen Würdigung.</i> <i>Auch Anlagen an Gewässern müssen wasserrechtlich genehmigt werden</i>  <u>Stellungnahme der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde (58/5)</u> <i>Aufgrund der hohen bis höchsten Schutzwürdigkeit, der Empfindlichkeit für Verdichtung sowie der starken Versauerungsfähigkeit der betroffenen Böden sind alle Erdarbeiten durch einen Bodenkundler gem. Bodenkundlichen Baubegleitung auf der Basis der DIN 19639 zu begleiten und zu dokumentieren.</i>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Die Aufstellung der wasserrechtlichen Maßnahmen erfolgte zwischenzeitlich und liegt der zuständigen Wasserbehörde vor. Eine wasserrechtliche Genehmigung erfolgt als Teil des weiteren Verfahrens separat.  Es wurden bereits bodenkundliche Gutachten erstellt, deren Ergebnisse in den Umweltbericht aufgenommen und bewertet werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung findet bei der Realisierung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens statt und soll textlich im Kapitel Baugrund und Altlasten festgesetzt werden.
20.	Magistrat der Stadt Bremerhaven <b>Unteren Naturschutzbehörde,</b>	<u>NEU: Stellungnahme Naturschutz- und Waldbehörde (58/3)</u> <b>Umweltbericht</b> Als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein Umweltbericht nach § 2a BauGB vorzulegen, der Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist. Sämtliche im Umweltbericht beschriebenen	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b>  Ein Umweltbericht wird erstellt.




Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Amt 58 Wurster Str. 49 27580 Bremerhaven,</p> <p>25.03.2020</p>	<p>Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind durch den Eingriffsverursacher in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde umsetzen.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 1 a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 14ff. und § 18 Bundesnaturschutzgesetz durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren ist. Die Maßnahmen sind gemäß Rechtsprechung (z.B. OVG Lüneburg, Urt. V. 14.9.2000 dauerhaft zu sichern und die Flächen dauerhaft vom Vorhabenträger entsprechend der naturschutzfachlichen Entwicklungsziele zu unterhalten. Pachtverträge reichen aufgrund zeitlicher Befristung i.d.R. nicht aus. Vorgesehene Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit uns abzustimmen. Vor Inkrafttreten des Bebauungsplans ist der Unteren Naturschutzbehörde eine abgestimmte Ausführungsplanung zu den Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Gem. § 4c BauGB ist die Wirksamkeit / Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Zielbiotope und -arten durch ein begleitendes Monitoring langfristig sicherzustellen zu dokumentieren und ggf. nachzubessern. Das Untersuchungsprogramm ist mit uns abzustimmen. Im Untersuchungsprogramm ist festzulegen, dass die entsprechenden Tiergruppen und Biotoptypen sowie die floristischen Besonderheiten vor Durchführung der Kompensation und danach in bestimmten Zeitabständen über einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren untersucht und die Entwicklung der Ausgleichsflächen dokumentiert wird.</p> <p><b>Artenschutz in der Bauleitplanung</b> Es ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz untersagt, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten absichtlich zu stören, zu töten oder zu beeinträchtigen. Die Lebensräume der geschützten Arten, wie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, stehen ebenfalls unter Schutz.  Im Rahmen der Erfassung von Flora und Fauna wurden geschützte Arten festgestellt, für die eine Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. besonders zu kompensieren ist. Als Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahme gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz sind Beleuchtungsanlagen so zu planen und zu er-</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Kompensation samt Hinweisen zur Flächensicherung und Unterhaltung ist Gegenstand des weiteren Verfahrens und soll in die Begründung in Teil A, Kapitel Artenschutzrechtliche Belange sowie im Umweltbericht aufgenommen werden. Ausgleichserfordernisse wie auch die aufgelisteten Funktionen werden im weiteren Verfahren erarbeitet.</p> <p>Das weitere Verfahren sieht im nächsten Verfahrensschritt die Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vor, an dem die Naturschutz- und Waldbehörde gem. 4 II BauGB (insbes. Kompensationsmaßnahmen) beteiligt werden soll.</p> <p>Das Untersuchungsprogramm des Monitorings soll im weiteren Verfahren abgestimmt werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Um die Auswirkungen der Beleuchtungsanlagen auf die Flora und Fauna zu beurteilen wird eine Lichtimmissionsprognose erstellt. Mögliche Beeinträchtigungen sollen mit geeigneten Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		stellen, dass durch den Einsatz von insektenfreundlichen Lichtquellen und Beleuchtungskörpern dämmerungs- und nachtaktive Tiere nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt, gefährdet oder getötet werden.	
		Insbesondere bei vielen <i>Myotis</i> -Arten ist der Verlust von Jagdgebieten durch Lichteinwirkung bekannt (Voigt et al. 2018). Vermeidungs- oder Minimierungsmöglichkeiten sind die Einschränkung der Beleuchtung des Gewerbegebietes und die Abschirmung der Störwirkung durch Anpflanzung von Gehölzen an den Uferzonen der Gewässer. Bei einer Bebauung des Untersuchungsgebietes sollte der gutachterlichen Empfehlung gefolgt und zu den Uferzonen der Lune und den Pütten eine Pufferzone (ca. 50 m) eingehalten werden.	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde beauftragt. Ein Lichtimmissionsgutachten wurde beauftragt, aus dem sich u.a. Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen von Insekten, Fledermäusen und Vögeln ableiten lassen.</p>
		Wir weisen darauf hin, dass gem. § 40 Absatz 4 Nr. 1 BNatSchG Gehölze und Saatgut in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete nur noch bis einschließlich 1. März 2020 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ausgebracht werden dürfen. Vor allem für Kompensationsmaßnahmen, bei welchen großflächige Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist eine Verwendung von regionalem Saatgut, sowie Gehölzen relevant.	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen unter der Prämisse, dass Sie sich auf § 40 Abs. 1 BNatSchG beziehen (da § 40 Absatz 4 Nr. 1 BNatSchG nicht existiert.). Im weiteren Verfahren soll eine Verwendung von regionalem Saatgut und Gehölzen geprüft werden. Die Pflanzlisten werden im weiteren Verfahren abgestimmt und konkretisiert.</p>
		<p><b>Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz</b> Im Plangebiet können sich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope befinden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Mittels einer Kartierung wurden geschützte Biotope festgestellt.</p>
		<p><b>FFH-Gebiete</b> In der Nähe zum Vorhaben liegt das NATURA 2000-Gebiet Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven / Bremen (DE 2517-331; Nds. Nr. 187). Neben den Jagdhabitaten der Teichfledermaus aus den Quartieren in Aschwarden und Loxstedt-Schwegen befinden sich hier bedeutende Vorkommen von naturnahen Stillgewässern mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften sowie von feuchten Hochstaudenfluren. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen. Hier wird die oberste Naturschutzbehörde (SKUMS) Stellung nehmen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.</p> <p>Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sollen vermieden werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren erarbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Naturschutzgebiete</b> Das Plangebiet grenzt an das festgesetzte Naturschutzgebiet (NSG) „Luneplate“. Beeinträchtigungen des NSG sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Mögliche Beeinträchtigungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und im Umweltbericht erörtert. Mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen im NSG „Luneplate“ ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Naturschutzfachliche Empfehlung:</b> Aufgrund der Lage des Plangebietes und der besonderen Bedeutung, insbesondere für die Fauna, empfehlen wir die Beplanung in Abschnitten, beginnend mit dem südlichen Teil, hier: Geplantes Gründerzentrum.</p> <p>Der nördliche Teil (Teiche) ist von der Planung auszunehmen, da hier nach Anhang I EU Vogelschutzrichtlinie geschützte und nach Anhang II* und IV** der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) streng geschützte Tierarten leben, wie z.B. die Rohrdommel.</p> <p>*Anhang II beinhaltet alle „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“. **In Anhang IV sind alle „streng zu schützende[n] Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“ aufgeführt.</p> <p>Auch der Fischotter unterliegt dem Schutzstatus des Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Fischotter sich im Bereich der Gewässer um Bremerhaven auch bereits zur Fortpflanzung angesiedelt hat oder noch ansiedeln wird, da es auch gerade auf der Luneplate und in der Rohrniederung gut geeignete Strukturen für die Anlage von Schlaf- und Wurfbauen gibt. Die notwendige Reviergröße von mindestens 25 qkm (NLWKN 2011) wäre gegeben.</p>	<p>Mögliche Beeinträchtigungen werden im weiteren Verfahren ermittelt und im Umweltbericht erörtert. Mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sollen Beeinträchtigungen im NSG „Luneplate“ ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Entwicklung ist in Teilabschnitten geplant, die von Südosten nach Nordwesten verlaufen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Die nordwestliche Grenze des Plangeltungsbereichs wird zurückgenommen, sodass die Teiche nicht länger im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 494 liegen.</p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie diverse Gutachten wie die (Brut)Vogelkartierung wurden beauftragt, um mögliche Beeinträchtigung frühzeitig einzuschätzen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung festzulegen. Diese Gutachten werden im weiteren Verfahren bekannt gemacht.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Fischotter wird, obwohl er nicht kartiert wurde, in die Erfassung der vorkommenden Tierarten mitaufgenommen und im Umweltbericht sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt.</p>
21.	Magistrat der Stadt Bremerhaven, <b>Amt für Sport und Freizeit,</b> Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven	<p>Unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet „Lune Delta“ betreiben zwei Bremerhavener Sportvereine vereinseigene Sportanlagen (s. Anlage).</p> <p>Der Wassersportverein Kanu Club Bremerhaven und der Angelsportverein Bremerhaven-Wesermünde nutzen intensiv die Wasserwege der Alten Lune, die sich durch das Planungsgebiet ziehen. Es handelt sich um zwei sehr aktive Vereine, die sich nicht nur sportlich sondern auch im Natur- und Artenschutz engagieren.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	21.02.2020	 <p>Im letzten Jahr wurden z. B. von dem Angelsportverein - finanziert aus Spendengeldern und Mitteln des Europäischen Fischereifonds - 150.000 Aufzucht-Aale im Wert von rd. 32.500 € in der Lune ausgesetzt, um dem weiteren Absinken des Artenbestandes entgegenzuwirken. Auch in Vorjahren war der Verein mit solchen Projekten aktiv, so dass mittlerweile ca. 600.000 Jungfische ausgesetzt worden sind. Die Angler des Vereins mit rd. 1.400 Mitgliedern</p>	

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>kümmern sich intensiv um das Gewässer und die Ufer – und das ehrenamtlich.</p> <p>Für den Kanusport bietet die Alte Lüne ideale Bedingungen jederzeit den Sport auszuüben, da keine Berufsschiffahrt stattfindet und es keine starken Wasserschwankungen gibt. Damit ist sie auch ideal für Einsteiger in den Kanusport. Beim Paddeln auf den Wasserwegen der Alten Lüne ist sportliche Betätigung mit einem direkten Naturerlebnis vereint. Das moderne Bootshaus des Vereins hat erst kürzlich einen Anbau erhalten.</p>	
		<p>Insofern bitten wir bei den konkretisierenden Planungen des Gesamtprojekts „Lüne Delta“ die bestehenden Sportanlagen einzubeziehen und auch in den Plänen darzustellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Die bestehenden Sportanlagen liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden deshalb nicht im Bebauungsplan baulich einbezogen oder dargestellt.</p>
		<p>Die durchgängig freie Bewegung auf den Wasserwegen sowohl für die Wasserfahrzeuge als auch für die Fische ist dabei von großer Bedeutung. Dieses gilt sowohl für die Bauphase als auch für die endgültige Fertigstellung des Planungsgebietes.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Der Wasserweg der Alten Lüne wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Der Wasserweg der Alten Lüne bleibt durchgängig für Sportler und Fische. Eine Verbindung für Fische zwischen Alter Lüne und dem zentralen Gewässer im Plangebiet wird es nicht geben.</p> <p>Möglicherweise kommt es zu temporären Einschränkungen durch den Brückenbau über die Alte Lüne. Dieses ist abhängig von der Gründungsform des Bauwerks.</p>
		<p>Wir gehen davon aus, dass bei frühzeitiger Einbeziehung der Bedürfnisse der Vereine sich Bebauung und Sport positiv einander ergänzen werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Der Wassersportverein Kanu Club Bremerhaven und der Angelsportverein Bremerhaven-Wesermünde werden im weiteren Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>
		<p>zu der o.g. Planung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven keine grundsätzlichen Bedenken. Im Süden grenzt das Plangebiet an das Naturschutz- und FFH-Gebiet- Teichfledermausgewässer im Raum Bremerhaven/Bremen". Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets dürfen durch die Planung und dessen Auswirkungen nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es wird eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erstellt. Ebenso werden die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebiets auf das Naturschutzgebiet im Umweltbericht betrachtet. Falls erhebliche Beeinträchtigungen festgestellt werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen festgelegt.</p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Aus den Entwurfsunterlagen ist zu entnehmen, dass Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich im Landkreis Cuxhaven umgesetzt werden (Suchräume an der Drepte bzw. Geeste). Die landschaftspflegerische Ziel- und Maßnahmenplanung hierzu ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven abzustimmen.</p>	<p>Planexterne Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven abgestimmt.</p>
22.	<p><b>Kanu-Club Bremerhaven</b>, Vorsitzende Annette Göcke  21.02.2020</p>	<p>als Vorsitzende des Kanu-Club Bremerhaven möchte ich nach Einsicht in den Bebauungsplan Nr.494 vorsorglich die Interessen des Vereins bekanntgeben und dass bei der weiteren Bebauung z.B. der über die Lune führenden Brücke zu beachten ist, dass die Durchführung des Kanusports nicht eingeschränkt wird.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Durchgängigkeit der Alten Lune wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt und der Kanusport nicht eingeschränkt. Möglicherweise kommt es zu temporären Einschränkungen durch den Brückenbau über die Alte Lune. Dieses ist abhängig von der Gründungsform des Bauwerks. Im weiteren Verfahren soll geprüft werden, ob die Durchgängigkeit erhalten werden kann.</p>
23.	<p>Guido Wurtz Rechtsanwalt und Notar Im Auftrag der <b>Landesjägerschaft</b>, Bauernwall 4, 27570 Bremerhaven  21.02.2020</p>	<p>ich bedanke mich im Namen der Landesjägerschaft Bremen für die frühzeitige öffentliche Unterrichtung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 494 „Green Economy-Gebiet Lune-Delta“. Im Auftrag der Landesjägerschaft, als Träger öffentlicher Belange, nehme ich wie folgt Stellung: Zunächst begrüßen wir das grundsätzliche Gestaltungsvorhaben, ein nachhaltig ausgerichtetes -die Besonderheiten der Luneplate berücksichtigendes- Gewerbe- und Industriegebiet realisieren zu wollen. Wie schon von Ihnen im Vorentwurf festgestellt grenzen an das Planungsgebiet folgende Schutzgebiete: - FFH- Gebiet 2517 -331 Teichfledermaus - Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen. - Identisch mit Naturschutzgebiet „Teichfledermausgewässer“ und „Tidewasser“ - FFH-Gebiet 2417 -370, „Weser bei Bremerhaven“ - Vogelschutzgebiet 2417 401 Luneplate - Naturschutzgebiet Luneplate</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p>Vor diesem Hintergrund, insbesondere der europaweiten Bedeutung des Vogelschutzgebietes und der einzigartigen Fauna und Flora der Luneplate - mit ihren Feuchtflächen eines der letzten stadtnahen Kleinode von herausragender Bedeutung für Zug- und heimische Vogelarten - bestehen schon erhebliche Bedenken gegen den</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum Bauungsplan Nr. 494.	Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie diverse Gutachten wie die (Brut)Vogelkartierung werden im Rahmen des weiteren Bauungsplanverfahrens erstellt, um mögliche Beeinträchtigung frühzeitig einzuschätzen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung festzulegen. Diese Gutachten werden im weiteren Verfahren bekannt gemacht.
24.	<p>Magistrat der Stadt Bremerhaven - Amt 67- <b>Gartenbauamt</b> -Abt. 67/2 Neubau und Kleingartenwesen, Eckernfeldstraße 5, 27580 Bremerhaven</p> <p>21.02.2020</p>	<p>Im nördlichen Bereich grenzt der Aufstellungsbeschluss unmittelbar an die FFH-Gebiete sowie an das Vogel- und Naturschutzgebiet. Im Hinblick darauf, dass die geplante Entwicklung des Flughafengeländes nicht so realisiert werden wird, wie ursprünglich geplant, ist nur schwerlich nachvollziehbar, warum der Bauungsplan Nr. 494 direkt an die Schutzgebiete angrenzen muss. Sowohl für die städtebauliche Entwicklung, als auch um zu verhindern, dass an der Stelle des ehemaligen Flughafengeländes ein Vakuum entsteht, spricht einiges dafür, eine realistische Planung für die Nutzung des Flughafengeländes vor der Entwicklung weiterer Bauungspläne im Bereich des Aufstellungsbeschluss Nr. 494 (nördlicher Bereich) abzuschließen.</p> <p>Wie schon von Ihnen dargestellt, muss noch gutachterlich festgestellt werden, welchen Emissionen und Immissionen die angrenzenden Schutzgebiete durch das geplante Gewerbe- und Industriegebiet ausgesetzt sein werden. Gegebenenfalls sollten Grenzwerte in die Festsetzungen des Bauungsplans aufgenommen werden, um deren Einhaltung zum Schutz der in den Schutzgebieten befindlichen Lebewesen und Pflanzen gewährleisten zu können. Hier wird insbesondere auch zu berücksichtigen sein, dass die Feuchtwesen zwischen dem alten Lunearm und dem Polderbereich auch aufgrund ihrer markanten landschaftlichen Ausprägung in direkter Verlängerung des Weserbogens ein wichtiges Rastgebiet für viele geschützte Arten darstellt. So sind dort oftmals Ansammlungen dieser geschützten Arten im Rahmen des Zugverhaltens zu beobachten, die</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Aufstellungsbeschluss umfasst einen größeren Bereich als der Geltungsbereich des hier vorliegenden Bauungsplans. Der Geltungsbereich des Bauungsplans grenzt nicht an das Vogelschutzgebiet und auch nicht an die FFH-Gebiete. Gleichwohl werden Auswirkungen auf die Schutzgebiete im Rahmen des Bauungsplanverfahrens untersucht.</p> <p>Auf das Verfahren und die Entwicklung auf dem ehemaligen Flughafengelände hat der vorliegende Bauungsplan keinen Einfluss. Das Verfahren zum OTB ist noch nicht abgeschlossen, so dass diese aktuellen Flächen nicht zur Verfügung stehen und Alternativplanungen erst nach Abschluss des Gerichtsverfahrens erfolgen.</p> <p>Im Rahmen des Bauungsplanverfahrens wird eine Bedarfsprognose mit Alternativenprüfung für die Darlegung der Notwendigkeit des geplanten Gewerbegebiets am Standort Luneplate erstellt.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.</b></p> <p>Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie diverse Gutachten werden im Rahmen des Bauungsplanverfahrens erstellt, um mögliche Beeinträchtigung durch beispielsweise Immissionen frühzeitig einzuschätzen und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung festzulegen. Die Art der Maßnahmen orientiert sich am Nutzen, dies ist nicht unbedingt ein Grenzwert.</p> <p>Es wird ein Umweltbericht zum Bauungsplan erstellt. Die Zugvögel werden in Teil A, Kapitel Artenschutzrechtliche Belange, ebenfalls in die Betrachtung miteingestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		einen Großteil der Gesamtpopulation im norddeutschen Raum ausmachen. Hierauf wird sich eine etwaige Umweltverträglichkeitsprüfung beziehen müssen.	
		Des Weiteren ist gutachterlich festzustellen, ob die Planungen mit einer rechtmäßigen und zukunftssicheren Oberflächenentwässerung zu vereinbaren ist.	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es ist ein Konzept zur Oberflächenentwässerung erstellt worden, demnach das Oberflächenwasser im Plangebiet zurückgehalten wird und verdunsten kann. Überschüssiges Regenwasser wird gedrosselt in die Alte Lune abgeleitet. Eine Versickerung ist aufgrund des wasserundurchlässigen Untergrundes nicht möglich.</p> <p>Außerdem wird ein gewässerökologischer Fachbeitrag erstellt.</p>
		Im Grünordnungsplan sollte festgesetzt werden, dass sämtliche Dächer in dem Planungsgebiet nach neuestem Stand der Technik zu begrünen sind, um eine spätere Umsetzung auch durchsetzen zu können.	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b></p> <p>Ein Grünordnungsplan, der im Wesentlichen die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach Handlungsanleitung, die grünordnerischen Aussagen sowie die zeichnerischen Darstellungen, beinhaltet, wird in den Umweltbericht integriert.</p> <p>Im Bebauungsplan soll eine anteilige Dachbegrünung festgesetzt werden. Art und Umfang der Dachbegrünung werden im laufenden weiteren Verfahren noch ermittelt.</p>
		Im Rahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung sind sämtliche an das Planungsgebiet angrenzenden Schutzgebiete zu begehen und alle dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume zu dokumentieren und deren Bedeutung herauszuarbeiten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Umsetzung der Planung auch mit den Belange der im empfindlichen Ökosystem der Luneplate vorkommenden Arten und deren Lebensräume vereinbar ist.	<p><b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b></p> <p>Bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Schutzgebiete wird auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Es erfolgt eine Begehung und Kartierung des Plangebiets. Eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie diverse Gutachten werden im Rahmen des laufenden Bebauungsplanverfahrens erstellt, um mögliche Beeinträchtigung durch beispielsweise Immissionen frühzeitig einzuschätzen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich festzulegen.</p>
		Insbesondere ist auch zu ermitteln, ob der geplante Blendschutzwall an das südwestlich anschließende Naturschutzgebiet in seiner jetzigen Planung einem „Puffer“ zwischen Industrie- und Naturschutzgebiet gerecht wird.	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Wirkungen des Blendschutzwalls werden im Rahmen der Lichtimmissionsprognose dargestellt.</p>
		Variante II ist die Vorzugsvariante. Auf Abb. 5 werden schon die nächsten möglichen Planungsschritte dargestellt. Die dort darge-	<p><b>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen und teilweise gefolgt.</b></p>



Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>stellte Planung zeigt vier mittlere bis große Gewerbe- bzw. Industriegebäude. In Ihrem Vorentwurf für den ersten Bebauungsplan Nr. 494 erläutern Sie, dass eine gestaffelte Gebäudehöhe von 15-50 m festgesetzt werden soll (derzeit nur für den vorliegenden Entwurf und dessen Geltungsbereich). Dies erscheint uns grundsätzlich zu unbestimmt. Wir haben erhebliche Bedenken. Zumindest für den von mir oben angesprochenen nördlichen Teil des Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans, muss eine Höhenbegrenzung der Gebäude auf höchstens 15 m festgesetzt werden. Es muss ein sanfter Übergang des Industriegebietes zu den angrenzenden Schutzgebieten und der Weser geschaffen werden. Gebäude bis zu möglicherweise einer Höhe von 50 m gewährleisten dies nicht. Unabhängig von der Forderung, dass sich das Industriegebiet in die Landschaft der Luneplate einfügt und nicht umgekehrt, wäre es auch eine städtebauliche Verfehlung im nördlichen Bereich derart hohe Gebäude zu errichten, welche von der Wasserseite nur als überdimensionale viereckige Bauten wahrgenommen werden und sich nicht in das natürliche Landschaftsbild der Weser und des Weserbogens einfügen.</p> <p>An dieser Stelle wird unsererseits angeregt, die geplante Aufschüttung der drei „Seen“ im nördlichen Planungsgebiet zu überdenken. Auch wenn es sich bei diesen Gewässern um künstlich angelegte handelt, so hat sich dort im Laufe der Jahre ein erhaltenswerter Lebensraum für Vögel und Kleintiere entwickelt. Da aus unserer Sicht der nördliche Teil des Bebauungsplans nicht mit hohen Gebäuden bebaut werden sollte, bietet es sich hier an, die Seen zu erhalten und so weiterzuentwickeln, dass sie ihren ökologischen Wert beibehalten und verfestigen und im weiteren der Naherholung dienen können.</p> <p>Allgemein ist noch anzuregen, dass die Schwerpunkte für das Verkehrskonzept gerade im Hinblick auf die gewünschte Naherholungsfunktion im Bereich des Radwegenetzes und des ÖPNV liegen sollten. Unbestimmte Mengen an Flächen als öffentliche Parkplätze auszuweisen, erscheint in diesem Zusammenhang nicht nachhaltig. Grundsätzlich sollte Maxime des Planungsgebiets sein, möglichst wenig Fläche zu versiegeln und möglichst viel der Gewässer- und Grünstruktur zu erhalten bzw. nachhaltig weiterzuentwickeln. Für die originäre Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes ist eine</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft einen Bereich außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 494. Im vorliegenden Bebauungsplan wird – wie gefordert – eine Abstufung zum angrenzenden Naturschutzgebiet im Westen auf eine Gebäudehöhe von 12 m berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts wird für das Schutzgut Stadt- und Landschaftsbild eine Analyse der städtebaulichen Einfügung in die bestehende Umgebung durchgeführt und bewertet.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan wird nur ein kleiner Teilbereich der Teiche überplant und verfüllt. Der Großteil der Teiche bleibt zunächst erhalten.</p> <p>Die Planung umfasst auch die Neuanlage eines zentralen Gewässers (Z-Wasser), das mit Regenwasser gespeist werden soll und als Retentionsraum dienen soll. Zum Teil soll dieses Gewässer ökologische Funktionen übernehmen und zum Teil auch der Naherholung dienen.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Ein Schwerpunkt in der Planung wird auf alternative Verkehrssysteme gelegt (wie Fahrrad, zwei ÖPNV-Linien, autonomes Fahren, Mobility Hub). Großzügige Fahrradwege sind bereits bei der Straßenplanung berücksichtigt.</p> <p>Für das geplante Gewerbegebiet soll ein möglichst hoher Anteil an Grünflächen und Gebäudebegrünung (bestehend aus Dach- und</p>


Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lüne Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>Erschließung für den motorisierten Individualverkehr natürlich erforderlich. Für die Freizeit- und Naherholungsfunktion des Gebietes, welche ja besonders hervorgehoben wird, wäre jedoch eine zukunftsweisende Erschließung für die Bürger der Seestadt mit weitgehendem Verzicht auf motorisiertem Individualverkehr wünschenswert. Hierzu könnten Anreize durch eine schnelle, kurzfristige Busverbindung sowie sichere, großzügige und regelmäßig unterhaltene Radwege (Fahrradstraßen) den Weg ebnen.</p> <p>Das Plangebiet ist gemäß Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019 von sehr hoher bioklimatischer Bedeutung und hoher bioklimatischer Bedeutung. Wir bitten um Berücksichtigung der entsprechenden Planungshinweise.</p>	<p>Fassadenbegrünungen), ein geringes Maß an Versiegelung und ökologisch wertvolle Begrünungsmaßnahmen                      der Erhalt von bestehenden Gewässerflächen, die Aufwertung von bestehenden Uferbereichen und Schaffung neuer ökologisch bedeutsamer Gewässer im Bebauungsplan Nr. 494 in städtebaulichen Verträgen festgelegt werden.</p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Stadtklimaanalyse Bremerhaven 2019 wird bei der Betrachtung des Schutzguts Klima im Umweltbericht berücksichtigt. Es wurde außerdem eine Expertise Klimaökologie für das Plangebiet und angrenzende Bereiche erstellt, die ebenfalls Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen ist.</p>
25.	<p>Polizei Bremen,                      Postfach 10 25 47,                      28025 Bremen,</p> <p>21.02.2020</p>	<p><b>Angaben über Kampfmittel</b></p> <p>Wie wir aus den uns zugesandten Unterlagen entnehmen, werden zwei Varianten für die Bebauung innerhalb des o.g. Bebauungsplangebietes vorgeschlagen.</p> <p>Die eine Bauvariante zeigt, dass ein Großteil der von Ihnen angefragten Fläche bereits nach im Erdreich verbliebenen Kampfmitteln abgesehen wurde.</p> <p>Für die weitere Variante besteht Kampfmittelverdacht. Daher bitten wir folgenden Passus in den Bebauungsplan 494 aufzunehmen:                      Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen.                      Vor der Erschließung von Flächen / vor Beginn von Baumaßnahmen muss daher eine Kampfmittelsuche durchgeführt werden. Es wird um Aufnahme folgenden Textes in den Bebauungsplan gebeten: Im Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.</p> <p><b>Hinweis: Für alle zukünftigen Bauvorhaben im B-Plan-Gebiet (je nach Bauvariante) gilt folgende Auflage:</b></p> <p>Die Auswertung der hier vorliegenden Luftaufnahmen aus dem 2. Weltkrieg sowie anderer Unterlagen hat ergeben, dass auf dem von Ihnen angefragten Grundstück mit dem Vorhandensein von Kampfmitteln gerechnet werden muss. Das Grundstück wird nach § 1 (4)</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wurde nach der Kampfmittelräumung inzwischen von der Polizei freigegeben. Diese Information soll in der Begründung Teil A, Kapitel Städtebauliche Belange, zum Bebauungsplan aufgenommen werden.                      Der entsprechende Hinweis wird aufgenommen und soll festgesetzt werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag																																																																																																																																																
		<p>des Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 08. Juli 2008 (Kampfmittelgesetz - zuletzt geändert am 27.01.2015) als Verdachtsfläche eingestuft. Nach § 5 des Kampfmittelgesetzes ist derjenige, der beabsichtigt, auf einer Verdachtsfläche bauliche Maßnahmen durchzuführen, die mit dem Eingriff in den Baugrund oder dem Auffüllen von Flächen verbunden sind, verpflichtet, ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der Verdachtsfläche nach näherer Bestimmung durch die Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst - zu beauftragen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte frühzeitig vor Baubeginn mit der Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst - in Verbindung, um die Art und den Umfang der Sondierung abzustimmen. Ein Verstoß gegen diese Auflage kann als Ordnungswidrigkeit nach § 9 Kampfmittelgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 20.000,- geahndet werden. Anbei erhalten Sie die Liste der in Bremen zugelassenen Kampfmittelräumdienstfirmen. Stand: 28.08.2019.</p> <p style="text-align: center;">III / 2019</p> <p>Bei einer Aufstellung der in Bremen zugelassenen Kampfmittelräumdienstfirmen. Weitere Firmen haben vom Gesundheitsamt z. Zt. keine Genehmigung. Dabei sind ausschließlich die nachgeordneten Firmen bei der Auftragsvergabe zu berücksichtigen. <b>Bitte beachten:</b> Nach erfolgter Ausschreibung und noch vor Raumbeginn ist seitens des Auftraggebers eine Informationspflicht gegenüber dem Kampfmittelräumdienst Bremen (Fachaufsichtsbehörde) wahrzunehmen. Diese Informationspflicht umfasst: 1. Welche Kampfmittelräumdienstfirma den Zuschlag erhält. 2. Wann mit den anmeldepflichtigen Arbeiten begonnen wird. 3. Voraussichtliche Dauer der Arbeiten. 4. Verantwortlicher Kabinellenleiter (Feuerspürer) § 19 Sprengstoffgesetz.</p> <p style="text-align: center;"><b>Rahmenvertragsfirmen des Landes Bremen</b></p> <table border="1" data-bbox="555 810 1339 861"> <thead> <tr> <th></th> <th></th> <th>Edisonstr. 13</th> <th>28357</th> <th>Bremen</th> <th>Telefon/Fax</th> <th>eMail</th> <th>Ansprechpartner vor Ort/Standby</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>KMB Kampfmittelbergung GmbH</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>T: 0421-24 19 99 0 F: 0421-2 41 89 91</td> <td>bremen@kmb-gmbh.com</td> <td>Herr Saun160 3050552</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Franz Lötzmisky GmbH</td> <td>An der Riede 8</td> <td>28816</td> <td>Stuhr</td> <td>T: 0421-841 882-0 F: 0421-841 882-15</td> <td>bremen@loetzmisky.com</td> <td>Herr Niada0172 4235657</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;"><b>Verzeichnis in Bremen zugelassener Kampfmittelräumdienstfirmen</b></p> <table border="1" data-bbox="555 874 1339 1152"> <thead> <tr> <th></th> <th>Name</th> <th>Straße</th> <th>Plz</th> <th>Ort</th> <th>Telefon/Fax</th> <th>eMail</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.</td> <td>Heinrich Hirdes Kampfmittelräumdienst GmbH</td> <td>Stahnsdorfer Straße 106</td> <td>14513</td> <td>Yellow</td> <td>T: 03329-6382-0 F: 03329-6382-222</td> <td>hh.kmr@heinrichhirdes.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Bifak Bergungsdienst</td> <td>Böschstr. 6</td> <td>28657</td> <td>Syke</td> <td>T: 04242-16 02 9 F: 04242-16 02 29</td> <td>info@bifakbremen.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>KABELA Kampfmittelbergung Lötzmisky (Kleinstmaßnahmen u. Aushubkontrolle)</td> <td>Sperberweg 31</td> <td>26133</td> <td>Oldenburg</td> <td>T: 0441-90507 148 F: 0441-90507 182</td> <td>info@kabela-bergung.de</td> <td>Keine Bohrarbeiten!</td> </tr> <tr> <td>6.</td> <td>Eggers Kampfmittelbergung GmbH</td> <td>Hovestraße 74-76</td> <td>20533</td> <td>Hamburg</td> <td>T: 040-702 338 82 F: 040-702 338 198</td> <td>kampfmittel@eggers-gruppe.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>HKB GmbH Hanseatische Kampfmittel Bergung</td> <td>Hammer Deich 26-34</td> <td>20537</td> <td>Hamburg</td> <td>T: 040-611 33 531 F: 040-611 33 535</td> <td>info@hkb-gmbh.de</td> <td>Keine Bohrarbeiten!</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>P-H-ROMI NRW GmbH</td> <td>Im Weidchen 18</td> <td>52353</td> <td>Düren-Hoven</td> <td>T: 02421-40781-0 F: 02421-40781-20</td> <td>kontakt@p-h-romi.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>Kampfmittelräumdienst NORD GmbH</td> <td>Margarete-Stift-Str. 5</td> <td>24356</td> <td>Hensbühl-Uelzig</td> <td>T: 04193 775 51 90-0 F: 04193 / 75 58 98-8</td> <td>info@kampfmittelraeumdienstnord.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>10.</td> <td>seaTerra GmbH</td> <td>An der Trift 21</td> <td>16548</td> <td>Wandlitz</td> <td>T: 033397 29727 F: 033397 29729</td> <td>s.schwab@sealtera.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>11.</td> <td>Safelana Global GmbH</td> <td>Brandenburg Park, Seestraße 35 b</td> <td>14974</td> <td>Ludwigfelde/ Genshagen</td> <td>T: 0 33 78 51 90-0 F: 0 33 78 51 90-15</td> <td>post@safelanaglobal.com</td> <td></td> </tr> <tr> <td>12.</td> <td>ARMAEX Kampfmittelräumdienst GmbH</td> <td>Häferwende 25</td> <td>28357</td> <td>Bremen</td> <td>T: 0421468 531 35 F: 0421080 302 03 Handy: N. Kösting 0175-350 18 41</td> <td>info@armalex-gmbh.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>13.</td> <td>Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH</td> <td>Industriestraße 4 a</td> <td>29227</td> <td>Calbe</td> <td>Tel: 051 41-88 88 88 Fax: 051 41-88 88 44 0</td> <td>info@schollenberger.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>14.</td> <td>Mösing KMR Kampfmittelräumdienst GmbH</td> <td>Karl-Marx-Straße 6</td> <td>16540</td> <td>Hohen Neuendorf</td> <td>Tel: 0 33 03 / 54 18341 Fax: 0 33 03 / 54 18342</td> <td>info@moesing-kmr.de</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">III / 2019</p> <table border="1" data-bbox="555 1204 1339 1264"> <tbody> <tr> <td>15.</td> <td>EUROVIA Verkestrabau Union GmbH</td> <td>Pyramidenring 12</td> <td>12681</td> <td>Berlin</td> <td>T: 030 - 54 384 100 F: 030 - 54 384 109</td> <td>berlin@eurovia.de</td> <td></td> </tr> <tr> <td>16.</td> <td>Hansataucher GmbH</td> <td>Feuter Elbdeich 35</td> <td>20533</td> <td>Hamburg</td> <td>T: 040-78 55 84 F: 040-78 98 751</td> <td>info@hansataucher.de</td> <td>Nur Wasserarbeiten!</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Auftragsvergabe ist zusätzlich eine Tariffreierklärung (mindestens Bautarif) bezogen auf den Mindestlohn vorzulegen.</p> <p>◆ Drei-Achs- Magnetometer- Messtechnik bei Bohrarbeiten vorgeschrieben !</p>			Edisonstr. 13	28357	Bremen	Telefon/Fax	eMail	Ansprechpartner vor Ort/Standby	1.	KMB Kampfmittelbergung GmbH				T: 0421-24 19 99 0 F: 0421-2 41 89 91	bremen@kmb-gmbh.com	Herr Saun160 3050552	2.	Franz Lötzmisky GmbH	An der Riede 8	28816	Stuhr	T: 0421-841 882-0 F: 0421-841 882-15	bremen@loetzmisky.com	Herr Niada0172 4235657		Name	Straße	Plz	Ort	Telefon/Fax	eMail	Bemerkung	3.	Heinrich Hirdes Kampfmittelräumdienst GmbH	Stahnsdorfer Straße 106	14513	Yellow	T: 03329-6382-0 F: 03329-6382-222	hh.kmr@heinrichhirdes.de		4.	Bifak Bergungsdienst	Böschstr. 6	28657	Syke	T: 04242-16 02 9 F: 04242-16 02 29	info@bifakbremen.de		5.	KABELA Kampfmittelbergung Lötzmisky (Kleinstmaßnahmen u. Aushubkontrolle)	Sperberweg 31	26133	Oldenburg	T: 0441-90507 148 F: 0441-90507 182	info@kabela-bergung.de	Keine Bohrarbeiten!	6.	Eggers Kampfmittelbergung GmbH	Hovestraße 74-76	20533	Hamburg	T: 040-702 338 82 F: 040-702 338 198	kampfmittel@eggers-gruppe.de		7.	HKB GmbH Hanseatische Kampfmittel Bergung	Hammer Deich 26-34	20537	Hamburg	T: 040-611 33 531 F: 040-611 33 535	info@hkb-gmbh.de	Keine Bohrarbeiten!	8.	P-H-ROMI NRW GmbH	Im Weidchen 18	52353	Düren-Hoven	T: 02421-40781-0 F: 02421-40781-20	kontakt@p-h-romi.de		9.	Kampfmittelräumdienst NORD GmbH	Margarete-Stift-Str. 5	24356	Hensbühl-Uelzig	T: 04193 775 51 90-0 F: 04193 / 75 58 98-8	info@kampfmittelraeumdienstnord.de		10.	seaTerra GmbH	An der Trift 21	16548	Wandlitz	T: 033397 29727 F: 033397 29729	s.schwab@sealtera.de		11.	Safelana Global GmbH	Brandenburg Park, Seestraße 35 b	14974	Ludwigfelde/ Genshagen	T: 0 33 78 51 90-0 F: 0 33 78 51 90-15	post@safelanaglobal.com		12.	ARMAEX Kampfmittelräumdienst GmbH	Häferwende 25	28357	Bremen	T: 0421468 531 35 F: 0421080 302 03 Handy: N. Kösting 0175-350 18 41	info@armalex-gmbh.de		13.	Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH	Industriestraße 4 a	29227	Calbe	Tel: 051 41-88 88 88 Fax: 051 41-88 88 44 0	info@schollenberger.de		14.	Mösing KMR Kampfmittelräumdienst GmbH	Karl-Marx-Straße 6	16540	Hohen Neuendorf	Tel: 0 33 03 / 54 18341 Fax: 0 33 03 / 54 18342	info@moesing-kmr.de		15.	EUROVIA Verkestrabau Union GmbH	Pyramidenring 12	12681	Berlin	T: 030 - 54 384 100 F: 030 - 54 384 109	berlin@eurovia.de		16.	Hansataucher GmbH	Feuter Elbdeich 35	20533	Hamburg	T: 040-78 55 84 F: 040-78 98 751	info@hansataucher.de	Nur Wasserarbeiten!	
		Edisonstr. 13	28357	Bremen	Telefon/Fax	eMail	Ansprechpartner vor Ort/Standby																																																																																																																																												
1.	KMB Kampfmittelbergung GmbH				T: 0421-24 19 99 0 F: 0421-2 41 89 91	bremen@kmb-gmbh.com	Herr Saun160 3050552																																																																																																																																												
2.	Franz Lötzmisky GmbH	An der Riede 8	28816	Stuhr	T: 0421-841 882-0 F: 0421-841 882-15	bremen@loetzmisky.com	Herr Niada0172 4235657																																																																																																																																												
	Name	Straße	Plz	Ort	Telefon/Fax	eMail	Bemerkung																																																																																																																																												
3.	Heinrich Hirdes Kampfmittelräumdienst GmbH	Stahnsdorfer Straße 106	14513	Yellow	T: 03329-6382-0 F: 03329-6382-222	hh.kmr@heinrichhirdes.de																																																																																																																																													
4.	Bifak Bergungsdienst	Böschstr. 6	28657	Syke	T: 04242-16 02 9 F: 04242-16 02 29	info@bifakbremen.de																																																																																																																																													
5.	KABELA Kampfmittelbergung Lötzmisky (Kleinstmaßnahmen u. Aushubkontrolle)	Sperberweg 31	26133	Oldenburg	T: 0441-90507 148 F: 0441-90507 182	info@kabela-bergung.de	Keine Bohrarbeiten!																																																																																																																																												
6.	Eggers Kampfmittelbergung GmbH	Hovestraße 74-76	20533	Hamburg	T: 040-702 338 82 F: 040-702 338 198	kampfmittel@eggers-gruppe.de																																																																																																																																													
7.	HKB GmbH Hanseatische Kampfmittel Bergung	Hammer Deich 26-34	20537	Hamburg	T: 040-611 33 531 F: 040-611 33 535	info@hkb-gmbh.de	Keine Bohrarbeiten!																																																																																																																																												
8.	P-H-ROMI NRW GmbH	Im Weidchen 18	52353	Düren-Hoven	T: 02421-40781-0 F: 02421-40781-20	kontakt@p-h-romi.de																																																																																																																																													
9.	Kampfmittelräumdienst NORD GmbH	Margarete-Stift-Str. 5	24356	Hensbühl-Uelzig	T: 04193 775 51 90-0 F: 04193 / 75 58 98-8	info@kampfmittelraeumdienstnord.de																																																																																																																																													
10.	seaTerra GmbH	An der Trift 21	16548	Wandlitz	T: 033397 29727 F: 033397 29729	s.schwab@sealtera.de																																																																																																																																													
11.	Safelana Global GmbH	Brandenburg Park, Seestraße 35 b	14974	Ludwigfelde/ Genshagen	T: 0 33 78 51 90-0 F: 0 33 78 51 90-15	post@safelanaglobal.com																																																																																																																																													
12.	ARMAEX Kampfmittelräumdienst GmbH	Häferwende 25	28357	Bremen	T: 0421468 531 35 F: 0421080 302 03 Handy: N. Kösting 0175-350 18 41	info@armalex-gmbh.de																																																																																																																																													
13.	Schollenberger Kampfmittelbergung GmbH	Industriestraße 4 a	29227	Calbe	Tel: 051 41-88 88 88 Fax: 051 41-88 88 44 0	info@schollenberger.de																																																																																																																																													
14.	Mösing KMR Kampfmittelräumdienst GmbH	Karl-Marx-Straße 6	16540	Hohen Neuendorf	Tel: 0 33 03 / 54 18341 Fax: 0 33 03 / 54 18342	info@moesing-kmr.de																																																																																																																																													
15.	EUROVIA Verkestrabau Union GmbH	Pyramidenring 12	12681	Berlin	T: 030 - 54 384 100 F: 030 - 54 384 109	berlin@eurovia.de																																																																																																																																													
16.	Hansataucher GmbH	Feuter Elbdeich 35	20533	Hamburg	T: 040-78 55 84 F: 040-78 98 751	info@hansataucher.de	Nur Wasserarbeiten!																																																																																																																																												

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
26.	bremenports GmbH & Co. KG für das Sondervermögen Fischereihafen, Am Strom 2, 27568 Bremerhaven,  25.02.2020	Seitens unserer Gesellschaft als Vertreterin der Freien Hansestadt Bremen bestehen gegen den oben geplanten Bebauungsplan Nr. 494 grundsätzlich keine Bedenken. Wir möchten Sie jedoch bitten, folgende Anmerkungen in Ihrem Verfahren zu berücksichtigen:	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>bremenports GmbH &amp; Co. KG wird als Träger öffentlicher Belange im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
		<p>Es wird empfohlen, die beschriebenen potenziellen zukünftigen Bahnanschlüsse im nördlichen und südlichen Bereich des Lune Delta (vgl. S. 7, Abs. Modulare Erschließung) bei der Erstellung des Bebauungsplanes frühzeitig zu berücksichtigen. Bei der Anlage von Gleistrassen ergeben sich Zwangspunkte, die im Rahmen der Bauleitplanung idealerweise als Bahnanlagen oder zumindest als Freihaltebereiche zu berücksichtigen sind. Eine nachträgliche Implementierung der Bahnplanung in einen bestehenden Bebauungsplan ist hingegen kaum möglich. Weiterhin empfehlen wir, die gewidmete Trasse des alten Seedeichgleises nicht anzutasten und sie so für potenzielle künftige Gleisplanungen verfügbar zu halten. Dies auch in Hinblick auf die beabsichtigte Entwicklung im Bereich des B-Planes 441.</p> <p>- Wir verweisen auf diverse Anlagen im Bereich des Treibselagerplatzes, entlang des Deichverteidigungsweges sowie auf der südwestlichen Straßenseite der Straße Am Luneort im Bereich der Auffahrt zum ehemaligen Flugplatz. Die vorhandenen Anlagen müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen weder überbaut noch in anderer Form technisch oder rechtlich beeinträchtigt werden. Bei Beachtung der vorhandenen Anlagen bestehen ansonsten keine Bedenken.</p> <p>- Die Arbeiten im Erdreich dürfen lediglich unter Berücksichtigung und Beachtung vorhandener Anlagen (Telefonkabel) erfolgen und die entsprechenden Hindernispläne sind <u>vor</u> Baubeginn von der ausführenden Tiefbaufirma einzuholen sind (auf das beiliegende Hinweisblatt wird verwiesen).</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Zwischenzeitlich hat eine Prüfung ergeben, dass es keine Gleistrassen im Plangebiet geben wird. Ein Bahnanschluss für logistische Zwecke befindet sich in unmittelbarer Nähe östlich des Plangebiets. Die Trasse des Seedeichgleises liegt nur in einem kleinen Teilbereich (Brückenanschluss zur Straße Am Luneort) innerhalb der Grenzen des Geltungsbereichs. Eine Festsetzung wird im weiteren Verfahren geprüft.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die genannten Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und erfahren deshalb keine Beeinträchtigung.</p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Stellungnahme betrifft die Ausführung, nicht den Bebauungsplan.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: center;"> <small>bremenports GmbH &amp; Co. KG · Postfach 10 02 10 · 27502 Bremerhaven</small> <span style="float: right;"><small>Bremen</small>  <small>Bremerhaven</small></span> </p> <p style="text-align: center;"><b><u>Merkblatt</u></b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>für Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen</u></b>                  ("Kabel- und Rohrleitungen" sind im Folgenden "Leitungen" genannt)</p> <p>Im Hafengebiet verlegte Fernmelde-, Signal- und Starkstromkabel sowie Rohrleitungen werden bei Erdarbeiten häufig beschädigt. Für die dabei entstehenden Schäden haftet der bauausführende Unternehmer dem Eigentümer des beschädigten Kabels, wenn er die nachstehenden Schutzmaßnahmen nicht beachtet. Außerdem sind solche Beschädigungen nach §§ 315, 316 b und 317 StGB strafbar, wenn sie fahrlässig verursacht wurden.</p> <p>Der Bauleiter hat sich vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohren und Dornen – bei den jeweiligen Leitungsträgern über die Lage von Leitungen zu informieren. Es ist Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Leitungen liegen. Im Regelfall liegen Leitungen 60 bis 150 cm tief, können jedoch auch flacher liegen, z. B. wenn das darüberliegende Erdreich nach ihrer Verlegung teilweise abgetragen wurde. Hindernispläne sind immer direkt bei den jeweiligen Leitungsträgern einzuholen. Die tatsächliche Lage der Leitungen ist, auch bei vorhandener Bemaßung innerhalb der Pläne, vor Ort durch Suchschachtungen zu ermitteln.</p> <p>In der Nähe von Leitungen muß mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickhacken dürfen bereits ab 30 cm Abstand über den Leitungen nicht mehr benutzt werden; ab 10 cm Abstand über den Leitungen dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Die Erde ist dann mit der Schaufel flach abzuheben. Bei nicht abgedeckten Kabeln ist im Bereich von 60 cm Tiefe sehr vorsichtig vorzugehen und vor dem Gebrauch von Schaufeln an einigen Stellen von Hand oder mit Handschaufeln die Lage des Kabels zu ermitteln. Das ist nötig, um jede Berührung des Kabels mit den scharfen Kanten der Schaufeln zu vermeiden. Besonders vorsichtig ist vorzugehen, wenn Starkstromkabel freigelegt werden müssen, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr für die Arbeiter besteht.</p> <p>Kabelmerkmale sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind seitlich zu lagern.</p> <p>Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Gegenstände (wie Steine, Hölzer, Werkzeuge und dergleichen), die auf Leitungen fallen, könnten sie beschädigen. In Baugruben dürfen Kabel nicht frei hängen, sondern sind in nicht zu großen Abständen zu unterfangen oder aufzuhängen. Dabei dürfen Kabel nicht abgebogen werden, da sie durch starke Knick- oder Quetschungen unbrauchbar werden. Läßt sich das Abbiegen eines Kabels nicht vermeiden, darf der</p> <p style="text-align: center;">15.04.2011 <span style="float: right;">Seite 1/3</span></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: center;"> <small>brennenports GmbH &amp; Co. KG · Postfach 100210 · 27502 Bremerhaven</small> <span style="float: right;">Bremerhaven</span> </p> <p>                     Krümmungsdurchmesser der Kabel nicht kleiner als der zwanzigfache Kabeldurchmesser sein. Auf freihängende Kabel darf kein Erdschutt geworfen werden. Wegen der Gefährdung des Kabelmantels durch Haarrisse sollen Kabel (insbesondere Kunststoffkabel) bei Außentemperatur unter + 3°C nicht verlegt werden. Ist das in Ausnahmefällen nicht zu vermeiden, sind die Kabel vor dem Verlegen zu erwärmen (etwa handwarm - mindestens 24 Stunden in gutgeheiztem Raum oder unter niedrigem Strom) und anschließend ohne Verzug zu verlegen.                 </p> <p>                     Jede unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Leitungen ist unverzüglich zu melden. Bis zum Eintreffen des Beauftragten der für die Leitungen verantwortlichen Stelle darf in unmittelbarer Leitungsnähe nicht weitergegraben werden. Freigelegte Leitungen dürfen erst zugeschüttet werden, wenn sie untersucht worden sind.                 </p> <p>                     Beim Zuschütten darf das Einfüllmaterial nicht auf die freihängenden Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Leitungen ist sorgfältig zu stampfen. Die Leitungen müssen am Boden, der steinfrei sein muß, glatt aufliegen. Auf das Kabel ist dann eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen. Ist der Grabenaushub nicht genügend feinkörnig, so ist das Kabel in eine 10 cm starke Sandschicht zu betten. Das Kabel ist mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten wieder zu bedecken. Sodann ist die unmittelbar über die Abdeckung kommende Erde vorsichtig einzustampfen. Ist keine Abdeckung vorhanden, so muß die weiter aufzuschüttende Erde zunächst sehr vorsichtig eingestampft werden. Schlacke, Kompost oder andere Erde, die chemisch wirksam ist, darf zum Einfüllen nicht verwendet werden. Ausgehobene Kabelmerkmale sind in der der Kabeltrasse entsprechenden Lage wieder einzusetzen.                 </p> <p>                     Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel grundsätzlich nicht eingemauert oder einbetoniert werden. In solchen Fällen sind sie nach Anordnung der für das Kabel verantwortlichen Stelle durch eine entsprechend ausgeführte Öffnung hindurchzuführen. Dazu können geteilte Formsteine, Tonrohre, Betonrohre und Eisenrohre verwendet werden, und zwar derart, daß das Kabel nicht gepreßt wird. Die Öffnungen der Durchführungen sind nach Anweisung der aufsichtsführenden Stellen abzudichten, um das Eindringen von Wasser und Tieren zu verhindern.                 </p> <p>                     Neuzuverlegende Rohrleitungen parallel zu den vorhandenen Kabeln sind in mindestens 0,8 Meter Abstand vom Kabel zu verlegen, so daß die Kabel beim Aufgraben sowie beim Verlegen der Leitungen unberührt bleiben, das heißt, die Kabelabdeckung an keiner Stelle freigelegt werden muß. Ausgenommen davon sind Kreuzungen mit derartigen Kabeln.                 </p> <p>                     Bagger und ähnliche Einrichtungen dürfen im Bereich von 2 Metern beiderseits der Leitungen nicht eingesetzt werden. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Leitungen beschädigt werden könnten, ist innerhalb eines Abstandes von 30 cm beiderseits der Leitungen verboten und im angrenzenden Bereich bis zu 1 Meter Abstand von der Leitung nur bis zu 50 cm                 </p> <p style="text-align: center;"> <small>15.04.2011</small> <span style="float: right;">Seite 2/3</span> </p>	

Bebauungsplan Nr. 494 "Green Economy-Gebiet Lune Delta"

Nr.	Träger öffentlicher Be- lange/ Datum	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		<p>bremenports GmbH &amp; Co. KG · Postfach 1002 10 · 27502 Bremerhaven <span style="float: right;">Bremerhaven</span></p> <p>Tiefe zulässig. Hier sind zweckmäßig nur 50 cm lange Schnurpfähle sowie Bohrer und Dorne mit einem festangebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.</p> <p>Bei Bauarbeiten eingetretene Beschädigungen – auch anscheinend geringfügige - von Leitungen dürfen unter keinen Umständen verheimlicht werden; sie sind sofort zu melden.</p>	
		<p>- Die bereits vorliegenden Stellungnahmen von 58/4 und 58/5 be- halten ihre Gültigkeit:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>